

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ZUSAMMENFÜHRUNG VON AUFGABEN DES

AMTES FÜR SOZIALE DIENSTE, DES AUSLÄNDER- UND PASSAMTES

SOWIE DER STABSSTELLE FÜR CHANCENGLEICHHEIT IN EIN AMT FÜR

SOZIALES UND GESELLSCHAFT

SOWIE ÜBER

DIE SCHAFFUNG DES PSYCHOSOZIALEN DIENSTES LIECHTENSTEIN

SOWIE ÜBER

DIE SCHAFFUNG DES LIECHTENSTEINISCHEN ZENTRUMS FÜR

MENSCHENRECHTE

Ressort Soziales
Ressort Familie und Chancengleichheit

Vernehmlassungsfrist: 28. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständige Ressorts	6
Betroffene Stellen	7
1. Regierungs- und Verwaltungsreform	9
1.1 Grundsätzliches	9
1.2 Agenda 2020.....	9
1.3 Regierungs- und Verwaltungsreform im Detail	10
1.4 Zielsetzung der Reform	11
1.5 Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation.....	12
2. Reorganisationsprojekte.....	12
2.1 Organisatorische Massnahmen bei verschiedenen Amtsstellen	12
2.2 Vorliegende Vernehmlassungsvorlage.....	14
2.3 Vorgehen der Regierung	15
3. Zusammenführung von Tätigkeiten des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes, des Ressorts Soziales, des Ressorts Familie und Chancengleichheit sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in einem neuen „Amt für Soziales und Gesellschaft“	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Das neue Amt für Soziales und Gesellschaft.....	16
3.2.1 Neue Amtsbezeichnung	16
3.2.2 Der Soziale Dienst im Amt für Soziale Dienste.....	17
3.2.3 Der Therapeutische Dienst im Amt für Soziale Dienste.....	18
3.2.4 Der Kinder- und Jugenddienst im Amt für Soziale Dienste	20
3.2.5 Der Innere Dienst im Amt für Soziale Dienste	21
3.2.6 Überführung von Tätigkeiten der Ressorts Soziales sowie Familie und Chancengleichheit an Amt für Soziales und Gesellschaft	21
3.2.7 Überführung von Tätigkeiten des Ausländer- und Passamtes in das Amt für Soziales und Gesellschaft	21
3.2.8 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.....	23

3.2.9	Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess – Schaffung einer zentralen Anlaufstelle	27
3.2.10	Zusammenführung von Aufgaben der Stabstelle für Chancengleichheit mit Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste	31
4.	Zentrum für Menschenrechte	32
4.1	Allgemeines	32
4.2	Das Zentrum als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche	35
4.3	Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung	36
5.	Sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Versorgung	37
5.1	Sozialpolitisches Leitbild	37
5.2	Sozialpsychiatrische und sozialpädagogische Versorgung in Liechtenstein	39
5.2.1	Allgemeines	39
5.2.2	Definition Sozialpädagogik	39
5.2.3	Definition Sozialpsychiatrie	40
5.2.4	Ambulante und stationäre Versorgung	40
5.2.5	Handlungsbedarf	41
5.2.6	Analyse der Ist-Situation und Erarbeitung Gesamtkonzept	41
5.2.7	Das Amt für Soziale Dienste	46
6.	Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein	49
6.1	Allgemeines	49
6.2	Zweck und Aufgaben	51
6.3	Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung	53
7.	Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen	54
7.1	Änderungen betreffend das Sozialhilfegesetz	54
7.2	Änderungen des Ausländergesetzes	58
7.3	Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes	60
7.4	Schaffung des Gesetzes über den psychosozialen Dienst Liechtenstein	62
7.5	Gesetz über das Zentrum für Menschenrechte	71
7.5.1	Allgemeines	71
7.5.2	Erläuterungen	71
7.6	Änderungen des Gleichstellungsgesetzes	79
7.7	Änderungen des Kinder- und Jugendgesetzes	80
8.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	82
8.1	Verwaltungsreform	82

8.2	Behindertenwesen	83
8.3	Stiftung „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“	84
8.4	Stiftung für das Zentrum für Menschenrechte	84
9.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	85
II.	REGIERUNGSVORLAGEN	87
1.	Sozialhilfegesetz.....	87
2.	Ausländergesetz.....	93
3.	Behindertengleichstellungsgesetz.....	95
4.	Gesetz über den Psychosozialen Dienst Liechtenstein	98
5.	Gesetz über das Zentrum für Menschenrechte	105
6.	Gleichstellungsgesetz	112
7.	Kinder- und Jugendgesetz.....	115

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vernehmlassungsbericht beinhaltet die erforderlichen Gesetzesänderungen zur Zusammenführung von bestimmten Tätigkeiten des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes, der Stabsstelle für Chancengleichheit, des Ressort Soziales und des Ressort Familie und Chancengleichheit in einem neuen „Amt für Soziales und Gesellschaft“ sowie zur Schaffung einer neuen zentralen Anlaufstelle zum Thema Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess in eben diesem Amt. Weiters wird vorgeschlagen, eine von der Politik weisungsunabhängige Institution zu schaffen, welche übergreifend Menschenrechtsfragen bearbeitet und dabei jene Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit wahrnimmt, für welche Unabhängigkeit gefordert ist. Ausserdem soll diese öffentlich-rechtliche Stiftung als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche wahrnehmen.

Parallel zu diesem Verwaltungsreformprojekt wurde die Ist-Situation der sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Versorgung in Liechtenstein erhoben und darauf aufbauend ein Gesamtkonzept betreffend Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie in Liechtenstein erstellt. Basierend auf diesem Konzept wird mit dieser Vorlage die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“ vorgeschlagen, in welche die heutigen, nicht behördlichen, Dienstleistungen des Therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste sowie gewisse Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste überführt werden. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“ steht daher in unmittelbarem Zusammenhang zu obig genanntem Projekt der Verwaltungsreform.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Soziales

Ressort Familie und Chancengleichheit

Ressort Inneres

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Ausländer- und Passamt

Stabstelle für Chancengleichheit

Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Kommission für Integrationsfragen

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Vaduz, 25. September 2012

RA 2012/1905-6000

1. REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSREFORM

1.1 Grundsätzliches

Der liechtensteinische Staat hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend und tiefgreifend verändert. Er hat sich zu einem Leistungsstaat entwickelt, an den laufend höhere Ansprüche gestellt werden. Den heutigen Anforderungen kann er nur begegnen, wenn die Führungsstrukturen mit der Entwicklung Schritt halten. Es ist eine ständige Aufgabe der Regierung, die Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung den stetig wachsenden und komplexer werdenden Aufgaben anzupassen.

Das im Jahre 1973 erlassene Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates, welches eine gute Grundlage für die damals notwendigen Veränderungen an den gewachsenen Ordnungen und Verfahrensweisen in Regierung und Verwaltung bildete, und in der Zwischenzeit nur marginal angepasst wurde, vermag den Bedürfnissen an den Leistungsstaat schon seit einiger Zeit nicht mehr zu genügen. Um Regierung und Verwaltung für die Zukunft fit zu machen, ist eine tiefgreifende Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation notwendig.

1.2 Agenda 2020

Die Zielsetzung einer umfassenden Regierungs- und Verwaltungsreform hat Eingang in die Agenda 2020 gefunden. Mit der Agenda 2020 verfolgt die Regierung unter anderem das Ziel, die innenpolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Im Hinblick auf die Erneuerungsfähigkeit eines Staates ist die innenpolitische Handlungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Diese wird aber einerseits durch die zu-

nehmende Delegation von Kompetenzen an supranationale Institutionen und internationale Organisationen eingeschränkt. Andererseits bekunden viele demokratische Systeme Mühe, ihre Strukturen durch institutionelle Reformen an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts anzupassen.

In Liechtenstein zeigen sich gemäss der Darstellung in der Agenda 2020 verschiedene Defizite des heutigen Regierungs- und Verwaltungssystems. Festgestellte Defizite betreffen unter anderem die komplizierten Strukturen in der Landesverwaltung, welche effiziente Abläufe erschweren, oder die fehlende notwendige Konstanz im heutigen politischen System.

Um die innenpolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen, beabsichtigt die Regierung im Rahmen der Agenda 2020, eine Regierungs- und Verwaltungsreform durchzuführen, welche klare Strukturen und eine kohärente Ordnung im Umfeld der Regierung schafft und unter anderem Mehrfachunterstellungen von Amtsstellen unter verschiedene Ressorts eliminiert. Diese Reform soll zu einer Strukturbereinigung der Verwaltungseinheiten führen und die verwaltungsbehördlichen Instanzenzüge reduzieren. Die Regierung will dadurch die Regierungsarbeit stärken, die Effizienz der Landesverwaltung verbessern, die Qualität der Aufgabenerledigung erhöhen, die Budgetdisziplin steigern, eine Reduktion der Regeldichte erreichen sowie das Verständnis der Landesverwaltung als Dienstleisterin erhöhen. Zudem soll eine Erhöhung des Handlungsspielraums in Personalfragen durch eine Flexibilisierung des Dienstrechts bei Führungskräften der Landesverwaltung geprüft werden.

1.3 Regierungs- und Verwaltungsreform im Detail

Die Regierung hat im Jahre 1989 eine Regierungsreform eingeleitet und diese ab 1992 schrittweise umgesetzt. Im Jahre 2009 wurden die Reformbemühungen wieder aufgenommen und mit einer Verwaltungsreform ergänzt. Anlässlich einer

Klausurtagung wurden die Rahmenbedingungen für die Regierungs- und Verwaltungsreform und für ein neues Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation festgelegt. Im Weiteren erliess die Regierung in der Folge Grundsätze zur Verwaltungsreform.

1.4 Zielsetzung der Reform

Die Regierungs- und Verwaltungsreform bezweckt vor allem, durch die vermehrte Delegation von Regierungsgeschäften an die Ressorts und an die Amtsstellen die Regierung zu entlasten. Nebst der Schaffung neuer, im Gesetz verankerter Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Regierung, mit besserer Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen den einzelnen Ressorts und den Amtsstellen, wird zudem die Aufgabenerfüllung innerhalb der Verwaltungs- und Organisationseinheiten – wo sachlich notwendig – neu strukturiert bzw. neu zugeordnet. Dies bedeutet, dass aus den sich daraus ergebenden Synergie-Effekten eine in der Sache optimierte Koordination und Organisation erreicht wird. Dies wiederum wird im Aussenkontakt zu vermehrter Kundenfreundlichkeit führen und das Dienstleistungsangebot insgesamt verbessern.

Die gegenwärtige Struktur der liechtensteinischen Landesverwaltung ist das Ergebnis eines langen und pragmatisch gewachsenen Ausbauprozesses sowie der politischen Entwicklung. Es fehlt heute weitgehend an einer klaren Aufbau- und Ablauforganisation, vor allem im Umfeld der Regierung. Es gibt zu viele Schnittstellen, und die vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Transparenz staatlicher Aufgabenerfüllung ist nicht immer gegeben. Die Regierungs- und Verwaltungsreform zielt deshalb darauf ab, die Aufgabenfächer auf das Wesentliche zu beschränken, die Verwaltung leichter führbar zu machen, den Kaderpersonen eindeutige Unterstellungs-, Stellvertretungs- und Kompetenzverhältnisse zu gewährleisten sowie ihre Arbeitsbedingungen durch vermehrte Übertragung von Verantwortung und Zuständigkeit zu verbessern.

In der Landesverwaltung gibt es heute zudem zu viele - darunter zahlreiche sehr kleine - Verwaltungs- und Organisationseinheiten, was keine optimale Führungsstruktur ermöglicht. Ziel der Verwaltungsreform ist deshalb unter anderem die Schaffung organisatorischer Einheiten mit einer bestimmten Mindestgrösse, die Zusammenfassung ähnlicher Aufgaben an einer Stelle sowie die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Kompetenzen. In diesem Zusammenhang hat die Regierung die Durchführung zahlreicher Reorganisationsprojekte beschlossen.

1.5 Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation

Einen Schwerpunkt der Regierungs- und Verwaltungsreform bildet die Schaffung des neuen Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation, welches vom Landtag bereits mit separaten Bericht und Anträgen (BUA Nr. 24/2012 bzw. Stellungnahme Nr. 85/2012) abschliessend behandelt wurde.

2. REORGANISATIONSPROJEKTE

2.1 Organisatorische Massnahmen bei verschiedenen Amtsstellen

Neben der Erarbeitung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation beschloss die Regierung die Durchführung zahlreicher Reorganisationsprojekte. Gestützt auf die von der Regierung verabschiedeten Grundsätze zur Verwaltungsreform wurden verschiedene Projekte verabschiedet und teilweise bereits umgesetzt:

- Tätigkeiten des Amtes für Handel und Transport wurden per 1. Januar 2012 vollumfänglich in das Amt für Volkswirtschaft integriert (BuA Nr. 99/2011);
- Das Amt für Personal und Organisation wurde am 1. Februar 2012 in ein Amt für Personal und Organisation und ein Amt für Informatik aufgeteilt. Tätigkeiten des E-Government wurden vollumfänglich aus dem Amt für

Personal und Organisation gelöst und als Fachstelle E-Government dem Regierungssekretär unterstellt (BuA Nr. 127/2011);

- Tätigkeiten des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, des Amtes für Umweltschutz und des Landwirtschaftsamtes werden zu einem neuen Amt für Umwelt zusammengeführt (BuA Nr. 59/2012).
- Die Stabsstelle öffentliches Auftragswesen wird in die Stabsstelle Regierungssekretär integriert (BuA Nr. 60/2012);
- Tätigkeiten des Hoch- und Tiefbauamtes, des Amtes für Wohnungswesen, der Bauadministration, der Fachstelle Einkauf/Büroplanung des Amtes für Personal und Organisation sowie Aufgaben der Stabsstelle für Landesplanung werden zu einem neuen „Amt für Bau und Infrastruktur“ zusammengeführt (BuA Nr. 65/2012);
- Die Stabsstelle für Landesplanung wird aufgelöst, wobei gleichzeitig die Übertragung der Ortsplanung an das Amt für Bau und Infrastruktur erfolgt (BuA Nr. 65/2012);
- Es wird ein Amt für Kultur gebildet, dem das Landesarchiv, die Stabsstelle für Kulturfragen sowie die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie des Hochbauamtes zugeordnet wird (BuA Nr. 74/2012);
- Die Dienststelle für Sport wird in die Stabsstelle für Sport umgewandelt (BuA Nr. 75/2012);
- Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und die Opferhilfestelle werden zusammengeführt sowie Aufgaben aus dem Justizwesen in ein Amt für Justiz übertragen;
- Im Schulamt wird eine Aufbau- und Organisationsanalyse durchgeführt. Gleichzeitig wird ein Vorprojekt zur Integration des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung in das Schulamt durchgeführt;

- Tätigkeiten des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes, des Ressorts Soziales, des Ressorts Familie und Chancengleichheit sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit werden in einem neuen Amt für Soziales und Gesellschaft zusammengeführt. Ebenfalls wird eine neue zentrale Anlaufstelle zum Thema Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess errichtet.

2.2 Vorliegende Vernehmlassungsvorlage

Dieser Vernehmlassungsbericht beinhaltet die erforderlichen Gesetzesänderungen zur Zusammenführung von bestimmten Tätigkeiten des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes, des Ressorts Soziales, des Ressorts Familie und Chancengleichheit sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in einem neuen „Amt für Soziales und Gesellschaft“ sowie zur Schaffung einer neuen zentralen Anlaufstelle zum Thema Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess in eben diesem Amt. Des Weiteren wird vorgeschlagen, für jene Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit, für welche Unabhängigkeit von der Politik gefordert ist sowie für die Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche, eine öffentlich-rechtliche Stiftung für Menschenrechte zu schaffen.

Parallel zu diesem Verwaltungsreformprojekt wurde die Ist-Situation der sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Versorgung in Liechtenstein erhoben und darauf folgend ein Gesamtkonzept betreffend Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie in Liechtenstein erstellt. Basierend hierauf wird mit dieser Vorlage die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“ vorgeschlagen, in welche die heutigen - nicht behördlichen - Dienstleistungen des Therapeutischen Dienstes des Amtes für Soziale Dienste sowie gewisse nicht behördliche Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste überführt werden sollen.

2.3 Vorgehen der Regierung

Die beschlossenen Massnahmen und Projekte wurden mit den betroffenen Amtsstellenleiter/innen besprochen. In einem Workshop Anfang April 2011 wurden allen Amtsstellenleiter/innen im Beisein der ganzen Regierung die Inhalte des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation, die Projektziele für die Verwaltungsreform, die Organisationsgrundsätze, die Projektorganisation, die Zusammensetzung der Projektteams, die Grundsätze betreffend die Personalmassnahmen, der Zeitplan und das weitere Vorgehen präsentiert. In der Folge wurde das Projekt für die Zusammenführung von Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in ein Amt für Soziales und Gesellschaft, sowie für die Schaffung der Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein und für die Schaffung einer Stiftung für Menschenrechte gestartet. Im Rahmen dieser Arbeiten werden nun Änderungen in den entsprechenden Gesetzen sowie Regelungen in Spezialgesetzen erforderlich.

3. ZUSAMMENFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN DES AMTES FÜR SOZIALE DIENSTE, DES AUSLÄNDER- UND PASSAMTES, DES RESSORTS SOZIALES, DES RESSORTS FAMILIE UND CHANCENGLEICHHEIT SOWIE DER STABSSTELLE FÜR CHANCENGLEICHHEIT IN EINEM NEUEN „AMT FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFT“

3.1 Allgemeines

Die organisationsrechtlichen Entscheide bezüglich der Durchführung der verschiedenen Reorganisationsprojekte sowie weiterer Massnahmen wurden am 29. März 2011 und am 28. Februar 2012 von der Regierung gefällt. Im Rahmen dieser Beschlüsse legte die Regierung die Projektziele und Organisationsgrundsätze, die Projektorganisation und die Aufträge, die Arbeitsgruppenzusammen-

setzung, die Grundsätze betreffend die Personalmassnahmen sowie den Zeitplan und das weitere Vorgehen fest.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin enthaltenen Regierungsvorlagen beziehen sich auf die rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von bestimmten Tätigkeiten des Amtes für Soziale Dienste, des Ausländer- und Passamtes, des Ressorts Soziales, des Ressorts Familie und Chancengleichheit sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit in einem neuen Amt für Soziales und Gesellschaft. Für die Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit, für welche Unabhängigkeit gefordert wird, sowie für die Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung „Zentrum für Menschenrechte“ geschaffen. Des Weiteren bedingt die Umsetzung des sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Gesamtkonzeptes die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein.

3.2 Das neue Amt für Soziales und Gesellschaft

3.2.1 Neue Amtsbezeichnung

Die bisherige Bezeichnung „Amt für Soziale Dienste“ soll in „Amt für Soziales und Gesellschaft“ geändert werden. Diese neue Amtsbezeichnung widerspiegelt in geeigneter Form die grosse Bandbreite an Aufgaben des Amtes in geeigneter Form. Diese Aufgaben ergeben sich auf gesetzlicher Stufe aus dem Sozialhilfegesetz, dem Kinder- und Jugendgesetz sowie weiteren Spezialerlassen. Zudem wurde berücksichtigt, dass das ASD entsprechend der Vorlagen zur Regierungsreform (BuA Nr. 24/2012 und 85/2012) künftig dem Ministerium für Gesellschaft unterstellt sein wird. Um mit der Bezeichnung des Ministeriums kongruent zu sein und den Aufgaben des ASD Rechnung zu tragen, soll der Name Amt für Soziales und Gesellschaft lauten.

Auf die einzelnen Aufgaben, welche das Amt weiterhin und neu übernehmen wird, gehen die folgenden Abschnitte ein. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die Ausführungen zu den bleibenden Aufgaben des ASD, d.h. jenen Aufgaben, welche bereits jetzt vom ASD ausgeführt und auch künftig ausgeführt werden, kurz gehalten werden. Diese Aufgaben ergeben sich sowohl aus den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen und müssen im Rahmen dieser Vorlage nicht näher thematisiert werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden schliesslich nicht zur Abänderung vorgeschlagen.

3.2.2 Der Soziale Dienst im Amt für Soziale Dienste

Der soziale Dienst bildet einen Dienst des jetzigen ASD. Dem sozialen Dienst obliegt die Abwicklung der wirtschaftlichen Hilfe sowie ein Teil der Erbringung der persönlichen Hilfe.

Was die Abwicklung der wirtschaftlichen Hilfe (Sozialhilfe) anbelangt, so kann hierzu festgehalten werden, dass diese auf Gesetzes- und Verordnungsstufe relativ detailliert geregelt ist. Hierbei handelt es sich selbstverständlich um eine behördliche Tätigkeit, welche weiterhin beim ASD bzw. beim künftigen Amt für Soziales und Gesellschaft bleibt und insofern von der Verwaltungsreform nicht direkt betroffen ist.

Im Hinblick auf die persönliche Hilfe ist auszuführen, dass die Mitarbeitenden des sozialen Dienstes diesbezüglich Aufgaben wahrnehmen. Die persönliche Hilfe wird jedoch auch von einem weiteren Dienst und anderen Einheiten erbracht. Hierzu finden sich an späterer Stelle Ausführungen. Bei der persönlichen Hilfe des sozialen Dienstes geht es um die Beratung und Betreuung von Klienten im Sinne der Fallarbeit bzw. des Case-Managements. Zudem fällt hierunter auch die Durchführung von Projekten, so z.B. Arbeitsprojekte. Zentral erscheint, dass die Fallarbeit, welche im Rahmen des sozialen Dienstes erbracht wird, in direktem

Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe steht und deshalb als behördlich angesehen werden muss. Bei der Abklärung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers sowie der entsprechenden Berechnungen muss auch die Situation des Antragstellers erhoben werden (Arbeitstätigkeit, Haushalt, etc.). Hinzu kommt, dass sich die Klienten, welche vom sozialen Dienst betreut werden, nur teilweise mit den Klienten des therapeutischen Dienstes decken. Die persönliche Hilfe des sozialen Dienstes hat letztlich zum Ziel, dem Klienten beim Bezug von Sozialhilfe einen gewissen Rahmen zu geben.

Die Sozialhilfe hat also neben der Aufgabe der Existenzsicherung auch einen Integrationsauftrag. Diese Aufgabe wird durch Integrationsmassnahmen für die verschiedenen Zielgruppen (Junge Erwachsene, Erwerbsbeeinträchtigte, Alleinerziehende, Stellenlose) unterstützt. Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, müssen sich bemühen, zu ihrem Lebensunterhalt selbst beizutragen. Durch die Sozialarbeitenden werden sie dabei unterstützt.

3.2.3 Der Therapeutische Dienst im Amt für Soziale Dienste

Der therapeutische Dienst im Amt für Soziale Dienste erfüllt heute Aufgaben im Sinne von Art. 5 und 6 SHG. Dies bedeutet, dass der therapeutische Dienst Leistungen der Sozialhilfe erbringt, wie bspw. Hilfe für psychisch und sozial Gefährdete, Hilfe für Straffällige, Hilfe für Invalide. Er erbringt ebenfalls ein Teil der persönlichen Hilfe, indem Beratung und Betreuung angeboten wird. Der Grossteil der Leistungen des therapeutischen Dienstes können als sozialpsychiatrische Leistungen eingestuft werden. Folgende Aufgaben gelten als die Hauptaufgaben des Therapeutischen Dienstes, welche dieser heute wahrnimmt:

- Psychiatrische Exploration und testpsychologische Abklärung: Abklärung, Diagnostik/Indikationsvorschlag

- Psychosoziale Betreuung: Fachärztliche Betreuung; Psychologische Begleitung, tagesstrukturierende Massnahmen; Zuweisungen; Indikationsüberprüfung und fachliche Überprüfung von betreutem Wohnen (im Einzelfall); Psychotherapie; Regimeüberwachung (z.B. Urinkontrollen);
- Durchführung diversioneller Massnahmen bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- Landgerichtliche Zwangseinweisungen: Kontakt mit Klinik und Aufbau einer vernetzten Nachbetreuung; Stellen von Anträgen auf Unterbringung und Zurückbehaltung; Nachbetreuung von zwangseingewiesenen Klienten;
- Betreuung von Gefängnisinsassen;
- Verkehrspsychologische Testung;
- Organisation und Durchführung von Antigewalttraining;
- Führen der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen; Sicherstellung der Unterstützung bei Aufbau einer Selbsthilfegruppe; Begleitung der Initianten bzw. der Gruppe bei Problemstellungen; organisatorische Hilfeleistung.

Bemerkenswert an der jetzigen Aufgabenliste des therapeutischen Dienstes ist, dass dieser heute behördliche Aufgaben vollzieht, gleichzeitig Managementdienstleistungen erbringt und zusätzlich sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Dienstleistungen anbietet. Der therapeutische Dienst leistet sehr gute Arbeit und versucht, allen drei Arten von Aufgaben nachzukommen. Es erscheint der Regierung jedoch kaum möglich und im Ergebnis nicht richtig, dass diese unterschiedlichen Aufgaben in ein- und demselben Amt und von denselben Personen erfüllt werden. Dadurch sind nämlich im Laufe der letzten Jahre nicht lösbare Interessens- und Zielkonflikte mit anderen Dienstleistungsanbietern und eine Machtfülle entstanden, die in einem Amt nicht verantwortbar sind. Hinzu kommt, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Amtes gewisse Klientengruppen nicht optimal versorgt (im Sinne von Beratung und Betreuung) und betreut wer-

den können. Diese benötigte Beratung und Betreuung soll jedoch nicht im Amt stattfinden, da dies einerseits zu einer enormen Expansion des Amtes führen würde und andererseits noch mehr nicht behördliche Aufgaben beim Amt angesiedelt würden.

Das Gebiet der Sozialpsychiatrie ist ein immer wichtiger werdendes. Es ist deshalb nötig, dass zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt wird, dass Liechtenstein in fachlicher Hinsicht fit wird für die zunehmenden Problemstellungen der Zukunft. Ein wesentlicher Schritt bildet dabei die Auslagerung der nicht behördlichen Aufgaben aus dem therapeutischen Dienst und Überführung dieser Aufgaben in die weiter hinten umschriebene Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein.

3.2.4 Der Kinder- und Jugenddienst im Amt für Soziale Dienste

Für die Hilfeleistungen an Kinder und Jugendliche ist der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste zuständig, indem er im Rahmen der staatlichen Aufgaben die Gewährleistung der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich sicherzustellen hat. Davon umfasst sind die „Kinder- und Jugendhilfe“, die „Kinder- und Jugendförderung“ und der „Kinder- und Jugendschutz“. Die „Kinder- und Jugendhilfe“ unterstützt familiäre Systeme darin, dass sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden können und greift dort ein, wo behördliche Massnahmen zum Schutz und zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nötig werden. Dies umfasst derzeit einerseits die Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Bezugspersonen bei Erziehungs-, Entwicklungs- und Ablösungsproblemen und die Fallarbeit. Darüber hinaus führt der Kinder- und Jugenddienst auch behördliche Massnahmen gemäss Kinder- und Jugendgesetz durch (Erziehungshilfe, Pflegeerziehung, Fürsorgeerziehung), führt Vormundschaften über Minderjährige, begleitet in fachlicher Weise Pflegeverhältnisse, erstellt Sozialberichte für Auslandsadoptionen, vermittelt bei Inlandsadoptionen,

erarbeitet Stellungnahmen bei Besuchs- und Obsorgeregelungen für das Gericht und leistet finanzielle Unterstützung gemäss dem Kinder- und Jugendgesetz.

3.2.5 Der Innere Dienst im Amt für Soziale Dienste

Beim Inneren Dienst handelt es sich um einen Dienst, der übergreifende Aufgaben wahrnimmt bzw. für alle übrigen Dienste und Stabsstellen des Amtes tätig ist. Unter dem inneren Dienst werden die Führung des Empfangs, des Sekretariats, die Buchhaltungsleistungen, der Zahlungsverkehr, die Erstellung und Prüfung von Budgets und weitere Aufgaben zusammengefasst. Von der in dieser Vorlage geschilderten Verwaltungsreform ist der innere Dienst nur indirekt betroffen, indem ev. die übergreifenden Leistungen auch für neue Bereiche erbracht werden müssen und bereits erbrachte Leistungen hinsichtlich der auszulagernden Tätigkeiten nicht mehr erbracht werden müssen.

3.2.6 Überführung von Tätigkeiten der Ressorts Soziales sowie Familie und Chancengleichheit an Amt für Soziales und Gesellschaft

Im Rahmen des Projektauftrages ist auch die Übertragung von Tätigkeiten der Ressorts Soziales sowie Familie und Chancengleichheit auf das Amt für Soziales und Gesellschaft vorgesehen. Da dieser Teil des Projektes jedoch keine Änderungen auf Gesetzesstufe mit sich bringt, wird er an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt, um das Projekt als Ganzes aufzuzeigen.

3.2.7 Überführung von Tätigkeiten des Ausländer- und Passamtes in das Amt für Soziales und Gesellschaft

Wie bereits in Kap. 2 angemerkt, sollen einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit Integration von Ausländern, welche das Ausländer- und Passamt (APA) heute übernimmt, in das Amt für Soziales und Gesellschaft überführt werden.

Art. 40 ff. des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) regeln das Thema Integration. In Art. 40 Abs. 1 AuG heisst es, dass die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Sozialpartner sowie die Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration berücksichtigen. Sie arbeiten dabei zusammen. In Abs. 2 derselben Bestimmung heisst es weiter, dass Land und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben schaffen. Dem APA obliegt in diesem Zusammenhang u.a. der Abschluss von Integrationsvereinbarungen, welche den Zweck haben, deutsche Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins zu erwerben.

Die Regierung schlägt in diesem Vernehmlassungsbericht vor, Tätigkeiten im Bereich Integration, welche nicht direkt im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Überwachung von Integrationsvereinbarungen stehen, an das Amt für Soziales und Gesellschaft zu übertragen. Das APA ist der erste Ansprechpartner für Ausländer in Liechtenstein. Es ist daher wichtig, dass der Abschluss und die Überwachung von Integrationsvereinbarungen, die dazu gehörende Förderung von Kenntnissen der deutschen Sprache sowie des staatlichen Aufbaus und die Durchführung der Staatskundeprüfungen weiterhin beim APA verbleiben. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behandlung von Bewilligungen. Das Aushandeln von Integrationsvereinbarungen mit Ausländern macht den grössten Teil der Aufgaben des APA im Bereich Integration aus.

Wie es bereits jetzt im AuG festgehalten ist, obliegt die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sowie die damit einhergehende Zusammenarbeit bereits jetzt den Behörden des Landes und der Gemeinden, den Sozialpartnern sowie den Ausländer und- Nichtregierungsorganisationen und zwar bei Erfüllung deren

Aufgaben. So ist das heutige Amt für Soziale Dienste in gewissem Masse bereits jetzt mit dem Thema Integration befasst und zwar insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen bzw. persönlichen Hilfe. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass gemäss Jahresbericht des ASD aus 2011 61% Prozent der Klienten des ASD eine liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben, 16% die schweizerische, 8% EU-Bürger sind und schliesslich 15% eine andere Staatsbürgerschaft besitzen.

An das Amt für Soziales und Gesellschaft sollen also jene Aufgaben übergehen, die heute beim APA angesiedelt sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss und der Überwachung der Integrationsvereinbarungen stehen. Die Ansiedlung dieser Tätigkeiten beim Amt für Soziales und Gesellschaft passen thematisch in dessen gesetzlichen Auftrag bzw. zu dessen Aufgaben. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes;
- Vorsitz der Kommission für Integrationsfragen;
- Allgemeine Projektförderung und Projektarbeit;
- Koordination von Integrationsthemen;
- Pflege von Netzwerken;
- Beratung von Privaten und Behörden in Fragen der Integration;
- Sonstiges (jährlicher Kalender, Integrationskonferenz, etc.).

3.2.8 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der Schaffung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGIG) im Jahre 2007 hat die Regierung den gesetzlichen Auftrag erhalten, ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu errichten. Dessen Auftrag ist der Einsatz für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Regierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit, eine Or-

ganisation mit dieser Aufgabe zu betrauen, Gebrauch gemacht und diese Aufgabe dem Liechtensteinischen Behindertenverband (LBV) mittels Leistungsvertrag übertragen.

Die Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus Art. 22 Abs. 2 BGIG:

- a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
- f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;

- h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;
- i) die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voranzubringen;
- k) die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen;
- l) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Im Rahmen des Jahresberichtes legt der LBV über die von ihm erbrachten Leistungen betreffend das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Bericht ab. Aus dem Jahresbericht 2011 des LBV ergibt sich, dass das Büro 49 Beratungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. b BGIG erbracht hat und in Bezug auf Art. 22 Abs. 2 lit. f BGIG ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet hat und mit der Umsetzung von diversen Massnahmen begonnen hat. Auch über Aktivitäten im Rahmen von Art. 22 Abs. 2 lit. g und l wird im Jahresbericht Rechenschaft abgelegt.

Im Zuge der in diesem Vernehmlassungsbericht umschriebenen Verwaltungsreform sowie der damit einhergehenden weiteren Reorganisationsmassnahmen hat sich gezeigt, dass sich bei Beibehaltung der fixen Einrichtung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen viele verschiedene Stellen mit der Thematik Behinderung bzw. der daraus wachsenden Aufgaben befassen würden. Diesbezüglich wird befürchtet, dass es zu Doppelspurigkeiten und Kompetenzdiskussionen kommen würde. Es erscheint als wichtig, die Aufgaben im

Bereich Behinderung deshalb klar zuzuordnen, behördliche Aufgaben von einer Behörde wahrnehmen zu lassen und nicht noch zusätzlich ein gesetzlich verankertes Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu führen.

Die im geltenden Recht dem Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zugewiesenen Aufgaben sollen weiterhin wahrgenommen werden, jedoch nicht mehr vom Büro beim Behindertenverband. Diese Aufgaben sollen vielmehr – mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 2 Bst. k BGIG - auf das Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen werden. Dieser neue Zuordnungsvorschlag ergibt sich nicht zuletzt aus den beiden nachstehenden Aspekten:

Dem Ressort Soziales als für das jetzige ASD hauptverantwortliches Ressort ist gemäss Ressortplan die Agenda „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ zugewiesen (vgl. Art. 18 Ziff. 6 der Verordnung über die Geschäftsverteilung und den Ressortplan der Regierung). Das Ressort Soziales benötigt einen Unterbau, welcher ihm hilft, die hinter dieser Agenda steckenden Aufgaben wahrzunehmen. Dies entspricht auch den mit der Regierungsreform verfolgten Zielen.

Die im BGIG geregelten Aufgaben sind bis auf eine als behördliche Aufgaben einzustufen. Die Wahrnehmung von behördlichen Aufgaben obliegt in dieser Agenda dem jetzigen ASD. Als nicht behördliche Aufgabe ist Art. 22 Abs. 2 lit. k BGIG zu betrachten, welcher die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen, regelt. Diese Aufgabe fällt neu in den Zuständigkeitsbereich des Zentrums für Menschenrechte. Es wird jedoch nicht als notwendig erachtet, diese Bestimmung explizit in dessen Spezialgesetz aufzunehmen, da diese Aufgabe bereits vom allgemeinen Zweckartikel des Zentrums für Menschenrechte erfasst ist.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2 lit. a – l mit Ausnahme von lit. k soll und muss im Amt für Soziales und Gesellschaft Platz geschaffen

werden. Dadurch kann ermöglicht werden, dass behördliche Aufgaben im Bereich „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ auch wirklich von einer entsprechend mit Fachkompetenz ausgestatteten Behörde wahrgenommen werden. Im Behindertenbereich ist angedacht, dass das Zentrum für Menschenrechte sich ausschliesslich jenen Aufgaben annimmt, welche eine unabhängige Aufgabenerfüllung verlangen. Mit dieser Aufgabenteilung soll es zu keinen Doppelspurigkeiten kommen. Was den LBV anbelangt, so erscheint zentral, dass dieser weiterhin und künftig noch verstärkt als NGO fungieren kann. Seit der Zuteilung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zum LBV hat dieser – bildlich gesprochen – zwei Hüte auf: Behördliche Aufgaben und Funktion als NGO. Dieser Zustand erscheint der Regierung nicht zielführend, zumal es im immer wichtiger werdenden Bereich „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“, in welchem auch künftig noch viel Arbeit geleistet werden muss, eine NGO agieren und sich aktiv zeigen soll. Sie soll dabei nicht durch die zusätzliche Belastung mit behördlichen Aufgaben eingeschränkt werden. Die weiter oben ausgeführte klare Aufgabenzuteilung und somit die Vermeidung von Doppelspurigkeiten kann durch obig geschilderte Ausführungen und die in diesem Bericht vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen gewährleistet werden.

3.2.9 Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess – Schaffung einer zentralen Anlaufstelle

Bereits im Rahmen der Schaffung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde intensiv darüber diskutiert, wie die Situation von betroffenen Menschen in Bezug auf deren Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden kann. Insbesondere wurde das Thema „Behinderteneinstellungsgesetz“, wie es beispielsweise Österreich kennt, immer wieder thematisiert. Die Regierung wie auch der Landtag sind jedoch zum damaligen Zeitpunkt übereingekommen, dass eine festgelegte Quote die Einstellung von Menschen mit Behinderungen betreffend die Situation für die

Betroffenen nicht merklich verbessern würde. Vielmehr wurde das zuständige Ressort damit beauftragt, ein Konzept für die verbesserte Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt auszuarbeiten. Das entsprechende Konzept wurde der Regierung im Jahre 2009 zur Kenntnis gebracht.

Das Konzept zeigt auf, dass im August 2007 die Invalidenversicherung (IV) 1'150 in Liechtenstein wohnhafte IV-Bezieher zählte (im Dezember 2011 waren dies gemäss Geschäftsbericht 2011 der AHV-IV-FAK-Anstalten 1'113). Diese Zahl entspreche aber nicht der in Liechtenstein wohnhaften Anzahl an Menschen mit Behinderung, da eine IV-Rente erst ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ausgerichtet werde. Die Zahl von Menschen mit Behinderung in Liechtenstein könne also nur geschätzt werden. In Anlehnung an die Schätzwerte innerhalb der Europäischen Union betrage die Anzahl in Liechtenstein wohnhafter Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter ca. 2'500. Davon seien wiederum diejenigen Personen abziehen, welche keine Restarbeitsfähigkeit mehr besitzen und daher nicht mehr in den Arbeitsprozess integriert werden können. Dies sei allerdings selten der Fall, da bereits ab einer 66.67%-igen Invalidität Anspruch auf eine 100%-IV-Rente bestehe. Daher könne auch neben einer 100%-IV-Rente durchaus eine Restarbeitsfähigkeit bestehen. Abziehen von der genannten Zahl seien auch diejenigen Menschen mit Behinderung, welche gar keine Integration in den Arbeitsprozess wünschen, da sie dazu keinen finanziellen Bedarf haben und die Eingliederung auch nicht aus gesellschaftlichen Gründen anstreben. Es bleibe also dabei, dass es sich um eine geschätzte Zahl handle, dies dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine nicht unerhebliche Zahl der oben genannten Personen in Liechtenstein lebe. Für die Integration arbeitssuchender und arbeitswilliger Menschen in den Arbeitsprozess sei der Arbeitsmarktservice Liechtenstein (AMS FL) zuständig. Das AMS FL sammle die ihnen zur Verfügung gestellten Stellenangebote und gleiche diese mit den Fähigkeiten des Klienten ab (matching). Der Klient erhalte die passenden Stellenangebote und müsse sich

fortan im Wesentlichen eigenständig um die Stelle bemühen (Bewerbung einreichen, Kontakt aufnehmen, etc.), da der AMS FL keine aktive Vermittlung tätige. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass dieser Prozess seitens des AMS FL im Falle von Menschen mit Behinderung (Menschen mit Restarbeitsfähigkeit) grösstenteils nicht ausreiche.

Weiteres komme hinzu, dass Menschen mit Behinderung mit einer Vielzahl staatlichen und nicht-staatlichen Stellen (IV, AMS FL, Amt für Berufsberatung und Berufsbildung, ASD, LBV, HPZ, etc.) konfrontiert würden, welche unterschiedlichste, sich zum Teil überschneidende Massnahmen und Leistungen anbieten. Dies führe dazu, dass der Klient nicht wisse, wohin er sich wenden solle. Die mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Stellen verschärfe dieses Problem zusätzlich. Es mangle an einer zentralen Anlaufstelle, welche erste Ansprechperson für Menschen mit Behinderung sei. Diese zentrale Anlaufstelle sollte die Arbeit der staatlichen Stellen koordinieren und gleichzeitig auch als Informationsstelle für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Dritte (vor allem Arbeitgeber) dienen.

Das Konzept sieht daher insbesondere die Schaffung einer neuen Stelle vor, welche sich mit der Integration von Menschen mit Behinderungen eingehend beschäftigt und ein gebündeltes Know-How gewährleistet. Da das neue Amt für Soziales und Gesellschaft vermehrt mit der Integration an sich betraut wird (vgl. vorhergehende Ausführungen) und thematisch ohnehin als richtiges Amt gilt, ist es naheliegend, die entsprechenden Kompetenzen, was die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt betrifft, in diesem Amt zu schaffen.

In welcher Form die zentrale Anlaufstelle beim Amt für Soziales und Gesellschaft integriert wird, steht derzeit noch nicht fest. Es werden derzeit die bestmögli-

chen Varianten geprüft. Klar erscheint, so auch das Konzept, dass der zentralen Anlaufstelle die Erfüllung der nachfolgenden Ziele obliegen soll:

Hauptziel

Menschen mit Restarbeitsfähigkeit werden erfolgreich und nachhaltig in den Arbeitsprozess integriert

Teilziele

- Menschen mit Restarbeitsfähigkeit, interessierte Arbeitgeber als auch Dritte erhalten während der normalen Arbeitszeit konkrete Informationen bei allen Fragen zur Arbeit von Menschen mit Behinderung im offenen Arbeitsmarkt
- Vorliegende Bedürfnisse und Anforderungen der Arbeitgeber sowie Menschen mit Restarbeitsfähigkeit werden rasch und erfolgreich bearbeitet und die bestehenden Möglichkeiten kreativ und zielführend genutzt
- Menschen mit Restarbeitsfähigkeit, die eine reelle Chance auf einen Arbeitsplatz im offenen Arbeitsmarkt haben, sind persönlich und fachlich gut darauf vorbereitet
- Arbeitgeber erhalten die nötige Unterstützung zur Anstellung und/oder Beibehaltung von Menschen mit Restarbeitsfähigkeit
- Menschen mit Restarbeitsfähigkeit werden beim Zugang zu Leistungen anderer Stellen durch Information, Beratung und Begleitung im Sinne einer qualifizierten Überführung unterstützt

Der Grundstein für die Realisierung dieser zentralen Anlaufstelle findet sich explizit im neu vorgeschlagenen Art. 5 Bst. c SHG. Obwohl die Realisierung der zentralen Anlaufstelle auch unter andere Bestimmungen des SHG subsummiert werden könnte, erscheint es der Regierung als wichtig, die zentrale Anlaufstelle

auch auf Gesetzesstufe explizit zu erwähnen. Die Bedeutung der Thematik drängt diese Lösung auf. Im Sinne der obigen Ausführungen soll im Wege der Verordnung sodann die genaue Ausgestaltung der zentralen Anlaufstelle geregelt werden.

3.2.10 Zusammenführung von Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit mit Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste

Im Frühjahr 1996 wurde das Gleichstellungsbüro für die Gleichstellung von Frau und Mann als Stabsstelle der Regierung ins Leben gerufen. Die Gleichstellung wurde 1999 im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG) verankert. Mit dem „Bericht und Antrag an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung einer Kommission für Chancengleichheit und die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit sowie Beantwortung des Postulates vom 22. März 2004 zur Schaffung einer Kommission für Integrationsfragen und einer Stelle für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern“ (Nr. 122/2004) wurde das Gleichstellungsbüro im Jahre 2005 zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert. Neben der Gleichstellung von Frau und Mann kamen als zusätzliche Themenfelder Migration und Integration von Ausländern/innen, Behinderung, soziale Benachteiligung sowie sexuelle Orientierung hinzu. Der Fokus der Stabsstelle für Chancengleichheit liegt jedoch bis heute bei der Gleichstellung von Frau und Mann.

Aus dem Grundsatz der Verwaltungsreform, Organisationen mit einer bestimmten Mindestgrösse zu schaffen, wurde das Projekt für die Zusammenführung der Stabsstelle für Chancengleichheit und des Amtes für Soziale Dienste lanciert. In einer Arbeitsgruppe, welche aus Vertretern des Ressorts Familie und Chancengleichheit, des Ressorts Soziales, des Amtes für Soziale Dienste sowie der Stabsstelle für Chancengleichheit bestand, wurden mögliche Lösungsvarianten zur

Zusammenführung der Stabsstelle für Chancengleichheit und des Amtes für Soziale Dienste ausgearbeitet. Der Arbeitsgruppe wurde schnell bewusst, dass eine bloße Zusammenführung der Stabsstelle für Chancengleichheit und des Amtes für Soziale Dienste auf Grund der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit gewisser Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann nicht möglich ist. So wird in Artikel 19 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann die Unabhängigkeit der Stabsstelle im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann in der Beratung von Behörden und Privaten, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Untersuchungen sowie Empfehlungen von geeigneten Massnahmen an Behörden und Private geregelt.

Die Regierung hat aufgrund der ihr vorgelegten Entscheidungsgrundlage festgelegt, dass Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit, für welche gesetzliche Unabhängigkeit gefordert wird, an einen dafür konzipierten unabhängigen Rechtsträger übertragen werden sollen, und die übrigen Aufgaben vom Amt für Soziales und Gesellschaft wahrgenommen werden sollen.

4. ZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE

4.1 Allgemeines

Im Jahr 1993 hat die UNO-Generalversammlung die sogenannten Pariser Grundsätze verabschiedet. Diese Pariser Grundsätze fordern nachdrücklich die Errichtung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRI – National Human Rights Institution) und legen Mindeststandards für den Aufbau und das Mandat dieser Institutionen fest. Die Idee, die hinter dieser Forderung steht, ist die Überzeugung, dass unabhängige nationale Institutionen eine wichtige Rolle in der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten

spielen können. Ebenso können diese Institutionen die nationale Implementierung von völkerrechtlichen Normen verbessern. Die Forderung nach unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen hat auch der Europarat aufgenommen: Das Ministerkomitee des Europarats hat im Jahr 1997 unabhängige nationale Institutionen zur Förderung der Menschenrechte empfohlen und sich dabei auf die Pariser Grundsätze der UNO bezogen.

Zwar sind die Pariser Grundsätze als Resolution der UNO-Generalversammlung rechtlich nicht bindend, trotzdem sind sie für die völkerrechtliche Praxis relevant und zum internationalen Standard geworden. Alle Expertenausschüsse der von Liechtenstein ratifizierten UNO-Menschenrechtsübereinkommen haben immer wieder die Einrichtung einer von der Politik unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gefordert, zuletzt der UNO-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung anlässlich der Berichtsvorstellung im August 2012. Der Menschenrechtskommissar des Europarats hat bei seinem letzten Besuch in Liechtenstein im Februar 2012 die gleiche Empfehlung ausgesprochen. Neuere Menschenrechtsübereinkommen wie z.B. das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – von Liechtenstein bisher noch nicht ratifiziert – haben die Forderung nach einer unabhängigen Monitoring-Stelle zudem explizit in die Bestimmungen des Übereinkommens aufgenommen.

Da der Menschenrechtsbereich einen erklärten Schwerpunkt der liechtensteinischen Aussenpolitik darstellt, hat die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung des Zwecks, der Aufgaben und der Themenbereiche des neuen Rechtsträgers mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten zusammengearbeitet. Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die Ausgestaltung des unabhängigen Trägers zu einem Zentrum für Menschenrechte. Übergreifender Zweck des neu zu schaffenden Zentrums sollen der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein sein. Das Mandat dieser Menschenrechtsinstitution soll breit gefasst werden,

damit sich diese mit möglichst allen Bereichen des Menschenrechtsschutzes auseinandersetzen kann. Somit eignet sich das Zentrum für Menschenrechte als institutionelle Lösung für aktuelle und künftige Diskriminierungsfragen.

Die Schaffung eines unabhängigen Zentrums für Menschenrechte stellt für den wirksamen Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein einen grossen Schritt vorwärts dar. Durch seine Zwischenstellung zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft kann ein unabhängiges Menschenrechtszentrum einen effektiven Mehrwert bringen. Die Schaffung eines solchen Zentrums wird auch von den zuständigen internationalen Stellen sowie von anderen Staaten positiv zur Kenntnis genommen werden. Ob eine nationale Menschenrechtsinstitution als NHRI gemäss den Pariser Prinzipien bezeichnet werden kann, wird vom „International Coordinating Committee (ICC)“, einem Zusammenschluss aller NHRI in Verbandsform, in einem festgelegten Verfahren beschlossen. Die Anerkennung ist zwar formalrechtlich unbedeutend, jedoch von grosser praktischer Bedeutung, z.B. in Bezug auf die Teilnahmemöglichkeiten der NHRI im UNO-Menschenrechtsrat. Für Liechtenstein entscheidender ist aber, dass die relevanten internationalen Stellen (Expertenausschüsse unter der UNO-Menschenrechtsübereinkommen, UNO-Menschenrechtsrat, etc.) sich auf die Beurteilung des „International Coordinating Committee“ abstützen. Ohne Akkreditierung bei diesem Komitee würde dem Zentrum für Menschenrechte die internationale Anerkennung als NHRI verwehrt bleiben. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte gehören seit vielen Jahren zu den aussenpolitischen Prioritäten Liechtensteins. Dieses Engagement entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Liechtenstein hat allgemein ein sehr hohes Umsetzungsniveau in Bezug auf die internationalen Menschenrechtsstandards. Dass Liechtenstein bisher erst in einzelnen Themenbereichen über unabhängige Stellen verfügte, jedoch nicht über eine

unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution, stellt eine Lücke dar, welche behoben werden soll.

4.2 Das Zentrum als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche

Mit der Ratifizierung der 1989 von der UNO verabschiedeten Kinderrechtskonvention hat sich Liechtenstein 1995 verpflichtet, die Kinderrechte zu respektieren und umzusetzen. Als Vertragspartner ist Liechtenstein gehalten, dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in regelmässigen Abständen Länderberichte zur Umsetzung der Konvention und über die erzielten Fortschritte auf nationaler Ebene abzuliefern. Schon im Jahr 2001, anlässlich der Anhörung der Liechtensteinischen Delegation zum ersten Länderbericht, wurde seitens des UN-Ausschusses unter anderem kritisiert, dass es keine unabhängige Monitoring Stelle bzw. Ombudsstelle in Liechtenstein gebe.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendgesetz (KJG), welches am 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist, wurde die Grundlage für die Funktion einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche geschaffen. Damit wurde im Jahr 2009 die Kinderrechtskonvention der UNO in nationales Recht umgesetzt. Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche ist als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten zu verstehen. Sie bearbeitet Fragen, Anliegen und Beschwerden, vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten, wird im Interesse von Kindern und Jugendlichen vorstellig usw. Ziel des Gesetzgebers war die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ombudsstelle, weshalb sie dem Landtag unterstellt wurde. Aufgrund der limitierten Personalressourcen des Landtagssekretariats war eine optimale Betreuung der Ombudsstelle nicht möglich. So ist die heutige Situation weder für den Landtag noch für die Ombudsstelle zufriedenstellend.

Das breite Mandat des Zentrums für Menschenrechte führt dazu, dass es die Aufgaben der Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche übernehmen kann. Die Übernahme der von der Politik unabhängig wahrzunehmenden Aufgaben der Ombudsperson durch das Zentrum bietet sich an, da das Zentrum in seinen Tätigkeiten weisungsunabhängig ist (Art. 4 ZEMEG). Mit dieser Lösung können der Landtag entlastet, Synergien mit anderen Menschenrechtsthemen genutzt und das Problem des Inseldaseins der Ombudsstelle gelöst werden. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung wird sowohl vom Landtagssekretariat als auch von der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche begrüsst. Durch diese Änderung wird aus der „Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche“ eine „Anlaufsstelle für Kinder und Jugendliche“. Die Aufgaben der Anlaufstelle kommen inhaltlich unverändert dem unabhängigen Zentrum zu und bleiben wie bisher im Kinder- und Jugendgesetz verankert..

4.3 Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung

Die Form der rechtlichen Grundlage einer nationalen Menschenrechtsinstitution stellt eines der wesentlichen Elemente nach den Pariser Prinzipien dar. Diese schreiben vor, dass das Gründungsdokument einer NHRI entweder Gesetzes- oder gar Verfassungsrang haben sollte. Mit der Errichtung einer öffentlichen-rechtlichen Stiftung als Liechtensteinisches Zentrum für Menschenrechte ist diese Vorgabe erfüllt. Bei der Stiftung des öffentlichen Rechts handelt es sich um eine Gesellschaftsform, deren Ausgestaltung dem Gesetzgeber obliegt. Somit können durch die Schaffung einer Stiftung des öffentlichen Rechts das Zentrum für Menschenrechte gesetzlich verankert und dessen Zweck und Aufgaben festgeschrieben werden. Die Oberaufsicht über die Stiftung öffentlichen Rechts obliegt gemäss Art. 74 der Verfassung der Regierung, welche mittels Eignerstrategie die Möglichkeit zur Einflussnahme hat.

5. SOZIALPÄDAGOGISCHE UND SOZIALPSYCHIATRISCHE VERSORGUNG

5.1 Sozialpolitisches Leitbild

Die Regierung hat im Jahre 2011 das sozialpolitische Leitbild erlassen. Das Leitbild schafft der Regierung Klarheit bezüglich ihrer Grundauffassungen in der Sozialpolitik aber auch in Bezug auf die Perspektiven für die Zukunft sowie auf die wirkungsvolle Verwendung von Ressourcen.

Das Leitbild beschreibt die sozialpolitischen Grundpositionen der Regierung sowie die Handlungsfelder und Ziele zu deren Umsetzung. Es bildet damit die Grundlage für alle zukunftsrelevanten Entscheidungen der Regierung zur sozialen Entwicklung des Landes. Ziel ist es, die Finanzierbarkeit der Leistungen aufrecht zu erhalten und die hierzu benötigten Mittel optimal einzusetzen.

Die folgenden sozialpolitischen Leitsätze bilden das Fundament für alle Entscheidungen, Strategien und Massnahmen der Regierung:

Gleichstellung:

Alle Menschen sind unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrem Alter und ihrer gesellschaftlichen Stellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gleichgestellt;

Selbstbestimmung:

Alle Menschen sollen ihr Leben so lange wie möglich selbstbestimmt und selbständig leben können.

Partizipation:

Betroffene Menschen werden in die Konzeption und in die Umsetzung von sozialpolitischen Massnahmen nach Möglichkeit einbezogen. Jeder Mensch kann im Rahmen seiner Möglichkeiten und Bedürfnisse am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Subsidiarität:

Was einzelne Menschen, Gruppen, Organisationen oder Gemeinden selbst ziel führend zur Bewältigung ihrer sozialen Probleme tun können, sollen sie auch tun. Das Land schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieses Leitsatzes und befähigt damit zur Selbsthilfe. Es wird vor allem dort aktiv, wo Personen, Gruppen oder Gemeinden überfordert sind oder wo landesweite Interessen es erfordern.

Solidarität:

Wenn ein Mensch seine sozialen Probleme nicht lösen kann, sollen Angehörige, Nachbarn, Vereine, Selbsthilfegruppen und andere Einrichtungen unterstützen. Die gesamte Gesellschaft ist aufgerufen, zur Bewältigung sozialer Probleme beizutragen, z.B. durch Freiwilligenarbeit oder Spenden.

Ganzheitlichkeit:

Gesundheit wird als Harmonie von Körper, Seele und Geist, eingebettet in ein unterstützendes soziales Umfeld definiert. Sozialpolitische Lösungen berücksichtigen die Vernetzung dieses Bereichs mit wirtschaftlichen, gesundheitlichen, ökologischen Belangen.

Wirtschaftlichkeit:

Die sozialen Dienstleistungen werden nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit entwickelt und gefördert.

An den Grundsätzen des sozialpolitischen Leitbilds werden sich in Zukunft alle fachlichen Leitbilder und Konzepte orientieren. Damit soll es möglich werden, mit der notwendigen Transparenz qualitative und quantitative Vorausschau zu halten, die Dienstleistungen wirkungsvoll nach den Bedürfnissen auszurichten und die erstrebten Wirkungen nachhaltig zu gewährleisten. Das im nachfolgenden Kapitel näher beschriebene sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Gesamtkonzept orientiert sich an den Grundauffassungen des sozialpolitischen Leitbildes.

5.2 Sozialpsychiatrische und sozialpädagogische Versorgung in Liechtenstein

5.2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 22 SHG obliegen der Regierung die Vorsorge und die Förderung einer wirksamen Sozialarbeit, die Koordination der privaten und öffentlichen Sozialhilfeeinrichtungen, die Entscheidung über verschiedene Streitigkeiten und Beschwerden, der Abschluss nötiger Verträge, die Errichtung von sozialen Diensten und die Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen. Gemäss sozialpolitischem Leitbild (vgl. Kap. 5.1) bildet die Subsidiarität einen wesentlichen Grundsatz für die sozialpolitischen Entscheidungen. Subsidiär in diesem Zusammenhang bedeutet, dass der Staat nur dort einspringt, wo private Hilfeleistungen nicht mehr ausreichen. Das Land schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieses Grundsatzes und befähigt damit zur Selbsthilfe und wird insbesondere dort aktiv, wo Personen, Gruppen oder Gemeinden überfordert sind oder wo landesweite Interessen es erfordern.

5.2.2 Definition Sozialpädagogik

In dieser Vorlage wird oft der Begriff „Sozialpädagogik“ verwendet. Die Regierung versteht in diesem Zusammenhang Folgendes darunter:

Sozialpädagogik benennt einen Wissenschaftszweig von Erziehung, Bildung und sozialstaatlicher Intervention. In der Sozialpädagogik wird versucht, die Eigenverantwortung eines Menschen und damit seinen selbständigen Umgang mit allgemeinen Lebenslagen in der Gesellschaft zu stärken.

5.2.3 Definition Sozialpsychiatrie

In dieser Vorlage wird oft der Begriff „Sozialpsychiatrie“ verwendet. Die Regierung versteht in diesem Zusammenhang Folgendes darunter:

Sozialpsychiatrie ist eine Arbeits- und Betrachtungsweise innerhalb der Psychiatrie, die besonders die sozialen Ursachen von psychischen Störungen in den Vordergrund der Betrachtung rückt. Die sozialen Bezüge und die familiären und gesellschaftlichen Bedingungen der Patienten werden gleichberechtigt neben den sonst üblichen medizinischen Aufmerksamkeitsschwerpunkten bewertet. Neben diesen körperlichen, neurologischen und psychischen Aspekten bekommt also das soziale Umfeld eine besondere Bedeutung zugewiesen und gilt als ursächlicher Auslöser für viele Störungen.

5.2.4 Ambulante und stationäre Versorgung

Die sozialpsychiatrische und sozialpädagogische Versorgung in Liechtenstein kann in einen ambulanten und einen stationären Zweig eingeteilt werden.

Zur ambulanten Grundversorgung im Rahmen der Sozialpsychiatrie gehören der Verein für Betreutes Wohnen mit dem Mobilen Sozialpsychiatrischen Team (MST), dem Tageszentrum (TAZ) und den Arbeitsprojekten Brandis und Chicobello, die Stiftung 50plus, das Amt für Soziale Dienste mit seinen verschiedenen Angeboten, die niedergelassenen Ärzte und Psychologen bzw. Psychotherapeuten sowie das Heilpädagogische Zentrum (Werkstätten).

Dem stationären Bereich betreffend die Sozialpsychiatrie sind das Landesspital für Krisenintervention, psychiatrische Kliniken im Ausland, die LAK (Sozialzentrum St. Mamertus, Triesen) sowie der VBW mit der Therapeutischen Wohngemeinschaft in Mauren, der zwei Kleinwohngruppen (Haus auf Berg und Haus an der Grenze) angeschlossen sind, zugeordnet.

Der ambulanten Grundversorgung im Rahmen der Sozialpädagogik ist die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) zugeordnet, welche vom Verein für Betreutes Wohnen angeboten wird.

Dem stationären Bereich betreffend die Sozialpädagogik sind der VBW mit der Jugendwohngruppe (JWG), das HPZ mit der Kinderwohngruppe (KWG), sozialpädagogische Heime und Kliniken im Ausland angehörig.

5.2.5 Handlungsbedarf

Bereits im Jahre 2007 wurden Defizite in der Grundversorgung festgestellt, was dazu führte, dass insbesondere einer Anzahl junger Klienten des Amtes mit einer sozialpsychiatrischen Problematik keine im Sinne des Sozialhilfegesetzes angemessene Hilfe geleistet werden konnte. Besonders von dieser Situation betroffen ist die Gruppe junger Erwachsener, die psychiatrisch-polytoxikoman schwer bis schwerst beeinträchtigt sind. Es wurden verschiedene Sofortmassnahmen getroffen, wie beispielsweise die Erhöhung des Dienstauftrages der Mitarbeitenden im Therapeutischen Dienst des ASD sowie die Einrichtung eines niederschweligen Angebotes für das beschriebene Klientel im ASD.

5.2.6 Analyse der Ist-Situation und Erarbeitung Gesamtkonzept

Der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) ist ein Sozialhilfeträger im Sinne des Sozialhilfegesetzes und nimmt mit seinen Dienstleistungen in der sozialpsychiatrischen Versorgung eine wichtige Stellung ein. Eine externe Analyse des Vereins,

für welche ursprünglich finanzielle Gründe ausschlaggebend waren, hat gezeigt, dass nicht nur organisationsintern Handlungsbedarf besteht, sondern dass das anzustrebende Ziel der Aufbau eines sozialpsychiatrischen Verbundes wäre, welcher eine metainstitutionelle Identität im Sinne einer Sozialpsychiatrie Liechtenstein schaffen könnte bzw. die Entwicklung dorthin initiieren und nachhaltig günstig beeinflussen könnte. Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine zukunftsfähige Lösung für den Verein nur möglich ist, wenn seine Position im gesamten Leistungs- und Beziehungsnetzwerk in der sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Versorgung für Kinder und Erwachsene definiert wird.

Aufgrund dieser Einschätzung des für diese Analyse beigezogenen Experten sowie aufgrund der vorhandenen Defizite in der Grundversorgung hat die Regierung im Jahre 2009 die Ist-Situation in Bezug auf die sozialpsychiatrische und sozialpädagogische Versorgung im Kinder- und Erwachsenenbereich in Liechtenstein erhoben. Im entsprechenden Bericht werden die Stärken und Schwächen der Ist-Situation aufgezeigt. Es wurden Interviews mit allen beteiligten Institutionen und Organisationen geführt. Zusammengefasst werden im Bericht folgende Schwächen der Ist-Situation dargelegt:

Generell:

- Die sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Ziele und Anforderungen des Landes sind nicht eindeutig definiert bzw. nicht bekannt;
- Es gibt keine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten und Aufgaben zu den einzelnen Leistungsanbietern;
- Die Verteilung der knappen finanziellen Ressourcen kann nicht optimiert und evaluiert werden;

- Die vielfältigen Rollen des Amtes für Soziale Dienste als Gründer und Träger von Fachdiensten, fachlicher Partner, Auftraggeber und Geldgeber führt zu Ziel- und Rollenkonflikten.

Vernetzung:

- Es gibt keine Übersicht über die Vielzahl der Angebote;
- Eine systematische Vernetzung und Koordination zwischen den Leistungsanbietern fehlt;
- Viele Vernetzungen erfolgen nur indirekt über das ASD.

Fachliches Angebot:

- Wichtige sozialpädagogische/sozialpsychiatrische Angebote für Erwachsene fehlen gänzlich;
- Wichtige sozialpädagogische/sozialpsychiatrische Angebote für Kinder und Jugendliche fehlen gänzlich;
- Sehr schwere oder komplexe Fälle müssen im Ausland behandelt werden;
- Es gibt Lücken und Überschneidungen im Angebot;
- Es fehlt Casemanagement – vor allem für Fälle, für welche einrichtungsübergreifende Betreuung erfordern;
- Es fehlt ein Suchtkonzept;
- Es gibt keine gemeindeorientierte Sozialarbeit;
- Die niedergelassenen Ärzte verfügen nur über eine geringe sozialpsychiatrische Kompetenz.

Aufgrund der Erkenntnisse, welche aus der Erhebung der Ist-Situation gewonnen wurden, ist vom beigezogenen Experten die Erarbeitung eines sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes für Liechtenstein empfohlen

worden. Dieser Auftrag wurde von der Regierung daraufhin an ein Expertenteam vergeben, welches aus Vertretern diverser Fachlichkeiten bestand. Das Gesamtkonzept wurde im Jahre 2012 fertig gestellt und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Das Gesamtkonzept zeigt auf, welche Situation mittel- bis langfristig erreicht werden sollte. Neben der Regierung und dem zuständigen Amt soll es mittel- bis langfristig lediglich noch drei Akteure auf der Leistungsebene geben:

- Ein Zentrum für psychosoziale Gesundheit
- Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK - Gerontopsychiatrie)
- Leistungsanbieter im Ausland für spezialisierte Leistungsbereiche.

Institutionen wie der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), das Heilpädagogische Zentrum (nur das sozialpsychiatrische Klientel betreffend), die Stiftung 50plus u.a. würden in dieses Zentrum für psychosoziale Gesundheit integriert werden. Es soll ein starker Partner für die Sozialpsychiatrie und Sozialpädagogik in Liechtenstein geschaffen werden. Dies stellt jedoch die Empfehlung seitens der beauftragten Experten für eine mittel- bis langfristige Lösung dar (Sollkonzept).

Für die Durchführung der Aufgaben gemäss Sollkonzept würden folgende Organisationseinheiten benötigt:

Regierungsebene:

Ressort Soziales, Ressort Bildung, Ressort Familie und Chancengleichheit

Verwaltungsebene:

Amt für Soziale Dienste

Leistungsebene:

- Zentrum für psychosoziale Gesundheit
- LAK (gerontopsychiatrische Pflege)

- Leistungsanbieter im Ausland für spezialisierte Leistungsbereiche
- Leistungsanbieter im Vorfeld (Prävention)

Im Sollkonzept ist die LAK neben dem Zentrum als einziger Anbieter von sozialpsychiatrischen Leistungen im Inland vorgesehen. Im hohen Alter dominiert oft nicht das psychiatrische Krankheitsbild, sondern der hohe gerontopsychiatrische Betreuungs- bzw. Pflegebedarf die Situation des Patienten. Dabei treten die Rehabilitationsziele gegenüber der Erhaltung der Selbstbestimmung und Gewährleistungen der Menschenwürde in den Hintergrund. Wenn dies der Fall ist, eignet sich das Pflegeheim als Einrichtung besser, als eine sozialpsychiatrische Einrichtung. Wichtig ist, dass die fachärztliche, gerontopsychiatrische Begleitung gewährleistet ist.

Im Gesamtkonzept wird jedoch vorgeschlagen, eine Zwischenlösung anzustreben, in deren Rahmen die aufgezeigten stationären Angebote weiter bei den bestehenden Institutionen verbleiben würden. In Anbetracht der Fallzahlen würde im Wesentlichen ein Anbieter im Bereich Sozialpsychiatrie/Sozialpädagogik ausreichen, um alle dafür notwendigen Hilfen, ambulant und stationär, anzubieten.

Die heutigen Strukturen sind jedoch seit vielen Jahren gewachsen und verankert und es wird daher von der Regierung als zielführender erachtet, entsprechend dem Vorschlag im Gesamtkonzept, in einem Zwischenschritt die bestehenden ambulanten und tagesstrukturierenden Dienstleistungen der Institutionen in das Zentrum für psychosoziale Gesundheit zu überführen. Die Regierung hat daher die Umsetzung dieser Zwischenlösung beschlossen. Im Verlaufe dieser Zwischenlösung sind für die verbleibenden Leistungen, welche nicht das neue Zentrum überführt werden, zielgruppenadäquate Fachkonzepte auszuarbeiten. Das Ressort Soziales, das neue Amt für Soziales und Gesellschaft sowie die LAK übernehmen dieselben Aufgaben wie im Sollkonzept dargestellt.

Die Entwicklung des Gesamtsystems erfolgte in den letzten Jahren Anbieter-zentriert, d.h. Anbieter entwickelten Angebote ohne Rücksicht auf bestehende Angebote oder Vernetzung mit anderen Anbietern. So entstanden Wildwuchs und Überschneidungen. Auf der anderen Seite wurden wichtige Angebote nicht entwickelt, weil deren Notwendigkeit nicht erkannt wurde. Die gewachsenen Strukturen und Lösungen im Bereich Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie entsprechen heute zum Teil weder fachlich noch organisatorisch den aktuellen Anforderungen und sind den zunehmenden Problemstellungen der Zukunft nicht gewachsen. Die sozialpsychiatrische Kompetenz der handelnden Personen ist in den Einrichtungen teilweise zu gering.

Durch die Bündelung der Leistungen im Psychosozialen Dienst Liechtenstein kann das entsprechende fachliche Know-How aufgebaut und ein Wildwuchs von Leistungen vermieden werden. Des Weiteren wird das Amt für Soziales und Gesellschaft durch die Auslagerung von heutigen Aufgaben des Therapeutischen Dienstes und gewissen Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes die Möglichkeit haben, den Leistungsumfang und die Leistungsqualität in der Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie im Rahmen der Budgetmittel zu kontrollieren und im Auftrag der Regierung zu steuern. Diese Aufgabenteilung gewährleistet die Steuerbarkeit der Leistungsangebote und stellt die notwendige Flexibilität und Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung der Personalressourcen sicher. Des Weiteren wird ermöglicht, dass die Leistungen situations- bzw. fallbezogen in ausreichender Intensität von Fachkräften vernetzt erbracht werden.

5.2.7 Das Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste ist mit der Durchführung des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 15. November 1984 sowie des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) vom 10. Dezember 2008 betraut.

5.2.7.1 Situation im Erwachsenenbereich

Gemäss Art. 5 SHG sind Leistungen der Sozialhilfe u.a. die Hilfe für psychisch und sozial Gefährdete, Hilfe für Invalide, die Hilfe für Alkoholgefährdete, Alkohol- kranke und andere Suchtgefährdete und Suchtkranke. Sozialhilfeleistungen können in Form von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe oder durch gerichtliche Massnahmen gewährt werden (Art. 6 SHG). Für die Hilfeleistungen für Erwachsene ist derzeit der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste zuständig. Die Erhebung der Ist-Situation im sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Bereich hat aufgezeigt, dass das Amt bzw. der Therapeutische Dienst des Amtes einerseits behördliche Aufgaben vollzieht, Managementleistungen erbringt und andererseits sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Dienstleistungen anbietet. Insgesamt entstehen dadurch nicht lösbare Interessens- und Zielkonflikte mit anderen Dienstleistungsanbietern und eine Machtfülle, die in ein- und derselben Amtsstelle kaum verantwortbar sind.

Aufgrund der vielfältigen und mit Interessens- und Zielkonflikten verbundenen Aufgaben entwickelte sich das Gesamtsystems der Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren Anbieterzentriert, d.h. die Leistungsanbieter entwickelten Angebote ohne Rücksicht auf Bestehendes oder Vernetzung mit anderen Anbietern. Obwohl zum Teil bereits Strukturen bestanden und subventioniert wurden, wurden diese nicht umgenutzt und dem Bedarf angepasst, sondern neue Strukturen aufgebaut und finanziert, die mit den Angeboten den aktuellen Bedarf abdecken konnten und hierzu auch gewillt waren. So entstanden Wildwuchs und Überschneidungen, wichtige Angebote wurden zudem nicht entwickelt, weil deren Notwendigkeit nicht erkannt wurde. Die gewachsenen Strukturen und Lösungen im Bereich Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie entsprechen heute zum Teil weder fachlich noch organisatorisch den aktuellen Anforderungen und sind den zunehmenden Problemstellungen der Zukunft nicht

gewachsen. Es gibt zu viele Anbieter, die gleichartige Leistungen für beinahe identische Zielgruppen anbieten (z.B. Arbeitsintegrationsmassnahmen). Dabei ist zu beachten, dass alle diese Anbieter in irgendeiner Weise Subventionen erhalten bzw. erhalten möchten.

Weder die benötigte Fachlichkeit bzw. die Qualität der Angebote noch die aktuelle Situation des Finanzhaushaltes rechtfertigen es, diese Überschneidungen weiterhin hinzunehmen. Es ist an dieser Stelle auf die weitergehenden Ausführungen zur Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein verwiesen.

5.2.7.2 Situation im Kinder- und Jugendbereich

Bei der Erhebung der IST-Situation im sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Bereich konnte festgestellt werden, dass das Amt nicht nur im Erwachsenenbereich (Therapeutischer Dienst), sondern auch im Kinder- und Jugendbereich (Kinder- und Jugenddienst) behördliche Aufgaben vollzieht und Managementdienstleistungen erbringt. Des weiteren bietet der Kinder- und Jugenddienst sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Dienstleistungen an.

5.2.7.3 Regelungsvorschlag

Die Aufgaben des Therapeutischen Dienstes bzw. einzelne Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes sollen in den Bereichen Sozialpsychiatrie und Sozialpädagogik auf die Steuerung, Finanzierung und Kontrolle der Leistungen sowie auf die Delegation der Umsetzung der Sachleistungen reduziert werden. Dies bedeutet, dass Leistungen, welche keinen behördlichen Charakter aufweisen, an die öffentlich-rechtliche Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein überführt werden. Im Bereich der Sozialpsychiatrie und Sozialpädagogik ist inskünftig folgende Aufgabenteilung zwischen Regierung, Amt und Stiftung vorgesehen:

Regierung (zuständiges Regierungsressort):

- Setzen der strategischen Schwerpunkte bei den Leistungen
- Steuerung der Geldströme

Amt für Soziales und Gesellschaft:

- Steuerung der Quantität und Qualität der Angebote
- Überwachung der Budgeteinhaltung
- Genehmigung der Hilfepläne
- Finanzierung

Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein (insbesondere)

- Vorbeugende Hilfen
- Abklärung, Diagnostik, Beratung
- Betreuung im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten, wie insbesondere durch Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangebote
- Betreuung im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen
- Kinder- und Jugendhilfe: Information, Prävention, Beratung, Betreuung und Abklärung

6. STIFTUNG PSYCHOSOZIALER DIENST LIECHTENSTEIN**6.1 Allgemeines**

Wie bereits in Kapitel 5 ausgeführt, wurde aufgrund der Erkenntnisse aus der Erhebung der Ist-Situation des sozialpädagogischen und sozialpsychiatrischen Angebotes ein Gesamtkonzept erarbeitet, in welchem die Zusammenführung von sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Leistungen in einem Zentrum für

psychosoziale Dienste empfohlen wird. In Anbetracht der Fallzahlen für sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Leistungen in Liechtenstein würde im Wesentlichen ein qualifizierter Leistungsanbieter genügen, um alle dafür notwendigen Hilfen anzubieten. Die Strukturen im Bereich der ambulanten und tagesstrukturierenden sowie der stationären Angebote sind jedoch seit vielen Jahren gewachsen und stark verankert, sodass es von der Regierung als zielführender erachtet wird, in einem Zwischenschritt die stationären Angebote bei den bisherigen Anbietern zu belassen (Zwischenlösung). Die ambulanten bzw. tagesstrukturierenden Angebote werden auf die neue Stiftung überführt. Die Regierung hat, wie bereits dargelegt, sich für die Umsetzung einer Zwischenlösung dieses Zentrums entschieden.

Zwischen der Umsetzung dieser Zwischenlösung (Zentrum) und dem Projekt der Verwaltungsreform (vgl. Kapitel 3) gibt es einen engen Konnex. Die Regierung hat deshalb beschlossen, dass diese beiden Projekte koordiniert werden müssen. Der enge Konnex ergibt sich daraus, dass der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste ein wesentlicher Player in der sozialpsychiatrischen Versorgung Liechtensteins und der Kinder- und Jugenddienst des ASD eine zentrale Rolle in der sozialpädagogischen Versorgung Liechtensteins einnimmt.

Im Rahmen des oben genannten Projektes hat die Regierung, wie bereits ausgeführt, beschlossen, den TD, mit Ausnahme der behördlichen Aufgaben, aus dem ASD auszulagern und dies zusammengefasst mit der Bereinigung von Interessenskonflikten begründet. Die Ämter, so auch das ASD, sollen im Rahmen der Verwaltungsreform auf behördliche Aufgaben reduziert werden. Die Aufgaben des TD, welche keinen behördlichen Charakter aufweisen, soll neu eine öffentlich-rechtliche Stiftung für psychosoziale Dienste erbringen. Des Weiteren sollen einige Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste neu von dieser Stiftung erbracht werden.

6.2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen psychosozialen Versorgung in Liechtenstein. Zur Erreichung ihres Zweckes nimmt die Stiftung im Erwachsenenbereich insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbeugende Hilfen;
- b) Abklärung, Diagnostik, Beratung;
- c) Betreuung im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten, wie insbesondere durch Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangebote;
- d) Betreuung im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen.

Im Kinder- und Jugendbereich nimmt die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Information und Prävention;
- b) Abklärung, Diagnostik, Beratung;
- c) Betreuung.

Konkret soll die neue Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein folgende Aufgaben des heutigen Therapeutischen Dienstes des ASD übernehmen:

- Psychiatrische Exploration und testpsychologische Abklärung: Abklärung, Diagnostik, Indikationsvorschlag;
- Psychosoziale Betreuung: Fachärztliche Betreuung; psychologische Begleitung; tagesstrukturierende Massnahmen; Zuweisungen; Indikationsüberprüfung (Überprüfen des Erfolgs der Massnahme) und fachliche Überprü-

fung von betreutem Wohnen (im Einzelfall); Psychotherapie; Regimeüberwachung, z.B. Urinkontrollen;

- Durchführung diversioneller Massnahmen bei Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz;
- Im Nachgang zu Landgerichtlichen Zwangseinweisungen: Kontakt mit Klinik und Aufbau einer vernetzten Nachbetreuung; Stellen von Anträgen auf Unterbringung und Zurückbehaltung;
- Nachbetreuung der zwangseingewiesenen Klienten;
- Betreuung von Gefängnisinsassen;
- Verkehrspsychologische Testung;
- Organisation und Überwachung von Antigewalttraining;
- Führung der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen;
- Sicherstellung der Unterstützung beim Aufbau einer Selbsthilfegruppe, Begleitung der Initianten bzw. der Gruppe bei Problemstellungen, organisatorische Hilfeleistungen.

Ausserdem sollen einige Aufgaben des ASD im Kinder- und Jugendbereich an die Stiftung übertragen werden. Es sind dies einzelne Aufgaben, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Information, Prävention, Beratung, Betreuung, Abklärung.

Zusätzlich zu diesen vom Amt zu übertragenden Aufgaben, wird geprüft, ob die folgenden Aufgaben von der Stiftung erbracht werden sollen:

- Hilfen zur tagesstrukturierenden Gestaltung;
 - niederschwelliges Tageszentrum mit Teilzeitangeboten;
 - hochschwelliges Tageszentrum mit psychotherapeutisch geführtem Programm;

- Beschäftigungsprogramm ohne gravierende Leistungsanforderung;
- Berufs- und Arbeitstraining mit Leistungsanforderungen und therapeutisch unterstützender, wertschätzender Gesamtatmosphäre;
- Arbeitsmöglichkeit unter üblichen Arbeitsbedingungen, mit Anwesenheit therapeutischer Personen;
- Arbeitsbegleitung an einen „normalen“ Arbeitsplatz durch besonders qualifizierte Fachkräfte;
- Hilfen zur selbständigen Lebensführung
 - ambulante Betreuung am selbstgewählten/vorhandenen Wohnort
 - betreute Wohngemeinschaft (eine Wohngemeinschaft)
- Hilfen zur Gestaltung von Freizeit und Kommunikation
 - Kontakt- und Begegnungsraum, Patientenclub, Café mit therapeutischem Hintergrund, Gruppenprogramm, Freizeitprogramm
- Hilfen für Suchtkranke;
- Informations- und Koordinationsstelle für Fragen der Demenz.

6.3 Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung

Die Regierung hat beschlossen, die Stiftung Psychosozialer Dienst Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Institution im Sinne des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) auszugestalten und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (Gesetz über den Psychosozialen Dienst Liechtenstein – PDLG). Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtlicher Träger ermöglicht der Regierung die Steuerung der Geldströme und das Setzen der strategischen Schwerpunkte bei den Leistungen. Die Qualifizierung der Stiftung als öffentliches Unternehmen durch ein Spezialgesetz ermöglicht der Regierung zu-

dem grösseren Einfluss auszuüben und insbesondere die Informationen zu erhalten, wie sie im Rahmengesetz (ÖUSG) vorgesehen sind. Schliesslich haften die Stiftungsräte zivilrechtlich in einem öffentlichen Unternehmen nur für grobe Fahrlässigkeit. In einer privatrechtlichen Ausgestaltung würden die Stiftungsräte zivilrechtlich auch für leichte Fahrlässigkeit haften.

Die Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung drängt sich nicht zuletzt deswegen auf, dass der Staat – insbesondere bei einem angeschlagenen Finanzhaushalt – diverse Steuerungsmöglichkeiten hat und eine gewisse Qualitätskontrolle sicherstellen kann. Dadurch ist es dem Staat möglich, zu beurteilen, ob die gesprochenen finanziellen Mittel sachgerecht verwendet werden und ob die Qualität der erbrachten Leistungen gewährleistet ist.

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Änderungen betreffend das Sozialhilfegesetz

Zu Art. 5 Bst. c

Der jetzige Wortlaut dieser Bestimmung lautet: Leistungen der Sozialhilfe sind insbesondere: Vermittlung von Arbeit. Vorgeschlagen wird nun die Ergänzung dieser Bestimmung um „einschliesslich der Vermittlung von Arbeit für Menschen mit Behinderungen“. Es geht dabei darum, dass – wie bereits weiter vorne beschrieben – es im Amt für Soziales und Gesellschaft eine zentrale Anlaufstelle zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess geben soll. Das Hauptziel dieser zentralen Anlaufstelle besteht darin, Menschen mit Restarbeitsfähigkeit erfolgreich und nachhaltig in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die einzelnen Aufgaben dieser zentralen Anlaufstelle wie auch die nähere Ausgestaltung wird im Verordnungswege geregelt werden (Art. 31 Bst. a SHG).

Zu Art. 7 Abs. 2

In dieser Bestimmung wird die Änderung der Amtsbezeichnung von Amt für Soziale Dienste in Amt für Soziales und Gesellschaft durchgeführt.

Ausserdem wird der psychosoziale Dienst Liechtenstein explizit in diese Bestimmung aufgenommen. Ihm wird eine zentrale Rolle im Rahmen der Angebote zur persönlichen Hilfe zukommen. Dies ergibt sich aus der Übertragung der Mehrheit der Aufgaben des therapeutischen Dienstes des ASD auf den psychosozialen Dienst Liechtenstein. Die jetzt vom ASD erbrachte persönliche Hilfe, die in direktem Zusammenhang zur Fallarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe steht, bleibt weiterhin beim ASD. Auch soll es weiterhin möglich bleiben, eine Person oder Einrichtung mit der Erbringung von persönlicher Hilfe zu beauftragen. Es ist somit möglich, dass neben dem ASD, der psychosoziale Dienst Liechtenstein und womöglich auch eine andere Person oder Einrichtung im Rahmen der persönlichen Hilfe Leistungen erbringt. Die Leistungen der einzelnen Institutionen im Rahmen der persönlichen Hilfe müssen klar definiert werden und gilt es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Eine solch klare Definition wird mit dieser Vorlage insbesondere in Bezug auf die persönliche Hilfe, welche vom ASD und vom psychosozialen Dienst Liechtenstein erbracht wird, herbeigeführt.

Zu Art. 12 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit bei gerichtlichen Massnahmen und sieht vor, dass das Landgericht im Ausserstreitverfahren über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet und zwar auf Antrag des Amtsarztes oder des ASD. In Bezug auf das ASD wird die Namensänderung in Amt für Soziales und Gesellschaft durchgeführt.

Die diesbezügliche Antragstellung soll dem ASD bzw. dem Amt für Soziales und Gesellschaft vorbehalten bleiben, d.h. nicht auf den psychosozialen Dienst Liechtenstein übertragen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen eine enge Abstimmung erforderlich.

mung zwischen dem Amt und dem psychosozialen Dienst Liechtenstein notwendig.

Zu Art. 13 Abs. 3

Art. 13 SHG regelt das Verfahren und die Benachrichtigung in Bezug auf die gerichtlichen Massnahmen. Zur Änderung vorgeschlagen wird die Amtsbezeichnung von Amt für Soziale Dienste in Amt für Soziales und Gesellschaft und zwar in Bezug auf die Zustellung der Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung eines Hilfsbedürftigen. Zusätzlich wird der psychosoziale Dienst Liechtenstein als Empfänger der Entscheidung hinzugefügt. Es ist dessen Aufgabe, nach erfolgter Zwangseinweisung mit den Kliniken in Kontakt zu treten und eine vernetzte Nachbetreuung aufzubauen. Diese Aufgabe wird auch in der Eigenstrategie des psychosozialen Dienstes Liechtenstein umschrieben werden müssen.

Zu Art. 19 Bst. a

Art. 19 SHG nennt die Organe, welche mit der Durchführung des SHG betraut sind. Auch in diesem Fall wird die Änderung der Amtsbezeichnung umgesetzt.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung nennt die Aufgaben des ASD. Auch hier wird die Änderung der Amtsbezeichnung eingeführt.

Zu Art. 21a Abs. 1

In dieser Bestimmung ist die Rolle des Gemeindevorstehers bei der Durchführung des SHG geregelt. In Abs. 1 wird neu ebenfalls die Amtsbezeichnung geändert und somit festgelegt, dass die Gemeindevorsteher das Amt für Soziales und Gesellschaft bei der Durchführung des SHG nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterstützen.

Zu Art. 22 Bst. c Unterbst. bb

Diese Bestimmung dient ebenfalls der Änderung der Amtsbezeichnung. Neu sind es die Verfügungen des Amtes für Soziales und Gesellschaft und nicht mehr jene des ASD, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann.

Zu Art. 25a Abs. 1, 4 und 5

Art. 25a SHG regelt die Zusammenarbeit zwischen ASD und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe und Unterhaltsvorschüssen. Auch hier wird die neue Amtsbezeichnung eingeführt.

Zu Art. 26a Bst. d

In Art. 26a SHG geht es um die Bearbeitung von Personendaten. Es wird die Änderung der Amtsbezeichnung eingeführt.

Zu Art. 26c Abs. 1 Bst. a

Der psychosoziale Dienst Liechtenstein wird explizit in diese Bestimmung aufgenommen, wodurch sichergestellt werden kann, dass die mit dem Vollzug des SHG betrauten Organe Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, an diesen weitergeben dürfen. Dies ist zwingend notwendig, damit der psychosoziale Dienst Liechtenstein seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere zwischen dem ASD bzw. dem neuen Amt für Soziales und Gesellschaft und dem psychosozialen Dienst Liechtenstein muss der für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendige Datenaustausch gewährleistet sein.

Zu Art. 26d Abs. 1

In Anknüpfung an die Erläuterungen zu Art. 26c Abs. 1 Bst. a muss auch gewährleistet sein, dass die Datenbekanntgabe vom psychosozialen Dienst Liechtenstein zum ASD sowie anderen im Gesetz geregelten Stellen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung an die mit dem Vollzug des SHG betrauten Organe möglich ist.

Der psychosoziale Dienst Liechtenstein wird durch die Ergänzung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen neben öffentlich-rechtlichen Anstalten in diese Bestimmung aufgenommen. Somit haben Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen den mit dem Vollzug des SHG betrauten Organen alle für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile bekannt zu geben. Die unter der Voraussetzung, dass kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.

Zu Art. 28

Neu sind es die Verfügungen des Amtes für Soziales und Gesellschaft, gegen welche binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden kann und nicht mehr jene des ASD.

Zur Änderung der Bezeichnungen

Dieses Kapitel regelt, in welchen Gesetzen die Amtsbezeichnung Amt für Soziale Dienste in Amt für Soziales und Gesellschaft umgewandelt wird und zwar in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

Zum Inkrafttreten

Aufgrund des heutigen Projektstandes erscheint es als realistisch, bis Ende Juni 2013 mit den diversen Vorarbeiten soweit fortgeschritten zu sein, sodass ein Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2013 möglich erscheint.

7.2 Änderungen des Ausländergesetzes

Zu Art. 43 Abs. 2

In Art. 43 geht es um die finanziellen Beiträge für die Integration der Ausländer. In Abs. 2 soll das Wort „insbesondere“ gestrichen werden, da das APA – wie bereits erwähnt – für alle Aspekte rund um den Abschluss und die Überwachung

von Integrationsvereinbarungen zuständig sein wird. Auch für die diesbezüglichen Projekte wird das APA zuständig bleiben (Bst. a).

In Bst. b wird festgelegt, dass Projekte, die in den Aufgabenbereich des Amtes für Soziales und Gesellschaft fallen und für die Integration von Ausländern zweckmässig sind, mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden können.

Zu Art. 44 Abs. 2

Das APA soll im Bereich Integration lediglich im Rahmen der Überwachung und dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen hauptverantwortlich tätig sein. Diese Aufgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der eigentlichen Tätigkeit des APA. Alle übrigen Aufgaben im Bereich Integration sollen an das Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen werden, da dieses Amt im Rahmen seines Auftrages allgemeinen Aspekten der Integration näher ist. Mit dieser Bestimmung wird dem Amt für Soziales und Gesellschaft die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration übertragen.

Zu Art. 45 Abs. 2

Das APA soll im Bereich Integration lediglich im Rahmen der Überwachung und dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen hauptverantwortlich tätig sein. Diese Aufgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der eigentlichen Tätigkeit des APA. Alle übrigen Aufgaben im Bereich Integration sollen an das Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen werden, da dieses Amt im Rahmen seines Auftrages allgemeinen Aspekten der Integration näher ist. Mit dieser Bestimmung wird dem Amt für Soziales und Gesellschaft die Koordination der Massnahmen zur Integration übertragen.

Zu Art. 67 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3a

In dieser Bestimmung wird die Aufgabenteilung in Bezug auf die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte im Zusammenhang mit Integration von Aus-

ländern geregelt. Dem APA obliegt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. a AuG und dem Amt für Soziales und Gesellschaft obliegt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b AuG.

Zum Inkrafttreten

Aufgrund des heutigen Projektstandes erscheint es als realistisch, bis Ende Juni 2013 mit den diversen Vorarbeiten soweit fortgeschritten zu sein, sodass ein Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2013 möglich erscheint.

7.3 Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu Art. 11 Abs. 2

In Abs. 1 dieser Bestimmung ist u.a. festgehalten, dass die Regierung mit Verordnung insbesondere technische und bauliche Vorschriften festlegt, bei deren Einhaltung Barrierefreiheit und Anpassbarkeit angenommen wird. Der geltende Abs. 2 von Art. 11 legt fest, dass die Regierung das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder die damit beauftragte Organisation (Art. 22) sowie die anerkannten Behindertenorganisationen (Art. 31) vor dem Erlass entsprechender Vorschriften nach Abs. 1 anhört. Neu wird festgehalten, dass anstelle des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder die damit beauftragte Organisation das Amt für Soziales und Gesellschaft angehört werden muss. Die zusätzliche Anhörung von anerkannten Behindertenorganisationen bleibt bestehen. Die Gründe für die Umverteilung dieser Aufgabe ergeben sich aus den Ausführungen zu Kapitel 3.2.9.

Zu Art. 13 Abs. 1

Satz 1 von Abs. 1 lautet wie folgt: In Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind alle Wohnungen sowie die Zugänge zu den

Wohnungen und den Neben- und Aussenräumen anpassbar zu gestalten. In Satz 2 ist vorgesehen, dass bei schwierigen Geländebedingungen die Baubehörde nach Anhörung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation Ausnahmen gestatten kann. Anstelle des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation ist neu eine Anhörung des Amtes für Soziales und Gesellschaft vorgesehen.

Zu Art. 15 Abs. 2

Satz 1 von dieser Bestimmung legt fest, dass Behindertenorganisationen (Art. 31), die sich vorwiegend für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, vom Land oder der zuständigen Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen ist, sich zur Barrierefreiheit bei der Erstellung von neuen oder bei der Abänderung bestehender öffentlicher Verkehrswege und –anlagen innert angemessener Frist zu äussern. In Satz 2 ist wiederum die Anhörung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation vorgesehen, bevor in Ausnahmefällen von der Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Anstelle des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation ist neu eine Anhörung des Amtes für Soziales und Gesellschaft vorgesehen.

Zu Art. 21 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt in Satz 1, welcher unverändert bleibt, dass die Regierung Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben kann. Die Regierung kann neu (anstelle des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) diese Aufgabe dem Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen.

Zu Art. 22

Diese Bestimmung regelt, dass neu dem Amt für Soziales und Gesellschaft die Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegt. Die Aufgaben des ehemaligen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden neu dem Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen. Lediglich die Bestimmung k, welche als Aufgabe die Förderung des Dialogs zwischen Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen, formuliert, wird aufgehoben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass dies künftig eine Aufgabe des Zentrums für Menschenrecht ist. Im Rahmen von dessen Zweckartikel und Aufgabenkatalog wird die hier aufgehobene Bestimmung k erfasst.

Zum Inkrafttreten

Aufgrund des heutigen Projektstandes erscheint es als realistisch, bis Ende Juni 2013 mit den diversen Vorarbeiten soweit fortgeschritten zu sein, sodass ein Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2013 möglich erscheint.

7.4 Schaffung des Gesetzes über den psychosozialen Dienst Liechtenstein**Zu Art. 1**

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird statuiert, dass der psychosoziale Dienst Liechtenstein (PDL) als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird. Wie bereits an einer früheren Stelle ausgeführt, ist es sachgerecht, der Funktion der Stiftung entsprechend, diese als öffentlich-rechtliche Institution auszugestalten.

Was den Namen PDL anbelangt, so kann hierzu ausgeführt werden, dass die Stiftung einen umfassenden Namen erhalten muss. Dies zeigt sich schon deswegen, da die Diagnosen und Umstände der Einzelfälle mannigfache Ausprägungen haben können. Mit „Psyche“ bzw. „psycho-“ wird die Seele / Geist erfasst und mit

„sozial“ soll die Stellung bzw. die Funktion des Einzelnen in der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Analog zu anderen Spezialgesetzen von öffentlichen Unternehmen soll auch in Bezug auf die PDL der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt werden.

Zu Art. 2

Hervorzuheben ist Abs. 2 der Bestimmung, die das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen als ergänzend anwendbar erklärt, wie dies im Übrigen auch bei anderen Spezialgesetzen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Fall ist.

Zu Art. 3

Der Stiftung soll als Zweck die Gewährleistung einer bestmöglichen psychosozialen Versorgung in Liechtenstein zukommen. Die aktuell vorherrschende Verzettelung der Angebote sowie teilweisen Defizite im Bereich der optimalen Versorgung der diversen Klientengruppen sind nur zwei Gründe, welche es rechtfertigen, dass eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit dem genannten Zweck betraut wird. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen unter den Kapiteln 3.2.3, 3.2.4 und 5 und 6 verwiesen.

Was die Aufgaben der Stiftung anbelangt, so wird zwischen den Aufgaben für Erwachsene (Abs. 2 Bst. a) und den Aufgaben für Kinder und Jugendliche (Abs. 2 Bst. b) unterschieden. Diese Unterscheidung drängt sich aufgrund der unterschiedlichen Angebote, welche die jeweiligen Anspruchsgruppen benötigen, auf. Im Erwachsenenbereich soll die Stiftung folgende Aufgaben wahrnehmen:

Ziffer 1 – Vorbeugende Hilfen

Der Begriff vorbeugende Hilfen lehnt sich an das Sozialhilfegesetz an. Darin wird in Art. 10 Abs. 1 festgehalten, dass vorbeugende Hilfen zu gewähren sind, wenn

eine Notlage ganz oder teilweise verhindert werden kann. In Abs. 2 von Art. 10 heisst es, dass das soziale Umfeld des Hilfsbedürftigen zu pflegen und zu verbessern ist, insbesondere durch Beratung und Betreuung vom Familie und Nachbarschaft.

In diesem Bereich wird das PDL entsprechend seinen Aufgaben, welche in der Eignerstrategie detailliert geregelt werden, tätig werden. Der jetzige therapeutische Dienst des ASD erbringt bereits einige Leistungen in diesem Bereich, welche entsprechend den weiter oben gemachten Ausführungen auf den PDL übertragen werden.

Ziffer 2 – Abklärung, Diagnostik und Beratung

Diese Troika ist eine der Hauptaufgaben des jetzigen therapeutischen Dienstes des ASD. Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich bei Abklärung, Diagnostik und Beratung nicht um behördliche Aufgaben. Aus diesem Grund werden sie an den PDL ausgelagert und künftig von diesem wahrgenommen. Im Rahmen der Eignerstrategie sollen die Inhalte dieser Begriffe näher umschrieben werden.

Wichtig ist es, bereits an dieser Stelle, darauf hinzuweisen, dass der therapeutische Dienst des ASD zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Therapie im Einzelfall anbietet. Dies soll auch künftig so bleiben, d.h. es wird weder das Amt für Soziales und Gesellschaft noch der PDL einen Auftrag zur Erbringung von Therapie im Einzelfall erhalten. Dieses Angebot ist Sache des freien Marktes (Niedergelassene).

Ziffer 3 – Betreuung im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere durch Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangebote

Diese Leistung wird derzeit von mehreren Anbietern auf dem Markt, die jedoch fast ausschliesslich vom Staat subventioniert sind, angeboten. Um Doppelspurig-

keiten zu vermeiden, Synergien zu nutzen, Qualitätssicherung einzuführen, fit für die Zukunft zu werden und ein starker Partner im Bereich der psychosozialen Versorgung zu erhalten, ist es notwendig, dass die Angebote zentriert werden. Dies drängt sich nicht zuletzt auch aufgrund der derzeitigen Lage des Finanzhaushaltes auf, welche es nicht erlaubt, gleiche oder ähnliche Leistungen zweifach zu subventionieren.

Ziffer 4 – Betreuung im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen

Diese Leistung wird derzeit von einem Anbieter auf dem Markt erbracht, der staatlich subventioniert ist. Um eine optimale Aufgabenerfüllung des PDL zu gewährleisten, Synergien zu nutzen, Qualitätssicherung einzuführen, fit für die Zukunft zu werden und ein starker Partner im Bereich der psychosozialen Versorgung zu erhalten, ist es notwendig, dass die Angebote zentriert werden.

Im Kinder- und Jugendbereich kommen der Stiftung folgende Aufgaben zu:

Wie im Sollkonzept empfohlen, soll die individuelle Fallsteuerung grundsätzlich nicht mehr beim Kinder- und Jugenddienst liegen, sondern an die Stiftung ausgelagert werden. Das Amt soll weiterhin verantwortlich sein für die Leistungs- und Finanzkontrolle und für die Bedarfsplanung. Die Auslagerung betrifft die Hilfen gemäss Art. 13 ff. des Kinder- und Jugendgesetzes wie Information und Prävention; Abklärung, Diagnostik und Beratung; und Betreuung. Von der Auslagerung betroffen ist der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Massnahmen zur Sicherung des Wohls des Kindes, wie sie das Kinder- und Jugendgesetz in den Artikeln 19 ff. vorsieht, sind hingegen weiterhin wie unter dem nachfolgenden Abschnitt zu Ziff. 2 – Abklärung, Diagnostik und Beratung beschrieben zu bearbeiten.

Die Auslagerung der Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes an die Stiftung schliesst eine Zusammenarbeit zwischen Amt und Stiftung nicht aus, im Gegen-

teil bedingt sie zur Sicherstellung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise eine klar geregelte und gute Zusammenarbeit.

Ziffer 1 – Information und Prävention

Ratsuchende Privatpersonen werden zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern informiert. Informationsgespräche können zu verschiedenen Themen und Fragen wie beispielsweise Besuchsrecht, Versorgungslandschaft oder Hilfsansprüche usw. erfolgen. Anfragen von Organisationen wie Elternvereinigungen, Schulen und Medien sollen in der Stiftung beantwortet werden.

Ziffer 2 – Abklärung, Diagnostik und Beratung

Beratung, Diagnostik und Abklärung sind Bestandteile der Fallarbeit. Bei Bedarf erhalten Kinder, Jugendliche und deren Familien, sowie weitere Bezugspersonen Abklärung, Diagnostik und Beratung durch die Stiftung. Diese Dienstleistungen waren bis anhin Aufgaben des Kinder- und Jugenddienstes und werden zukünftig durch die Stiftung vorgenommen. Die entsprechende Leistungserbringung ist vom Amt für Soziales und Gesellschaft zu finanzieren und zu kontrollieren. Dem Amt obliegen die Sicherstellung der Finanzierung sowie die Festlegung von Qualitätsstandards und deren Durchsetzung mittels Kontrollen im Sinne einer Wirkungsorientierung.

Dies kann in der Mehrheit der Fälle so gehandhabt werden. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei festgestellter Kindeswohlgefährdung ist der Fall von Seiten des Zentrums zwingend dem Amt zu übergeben, da die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen der staatlichen Autorität zuzuweisen ist. In diesen Fällen kann bei Bedarf auch ein gemeinsames Vorgehen als zielbringend erachtet werden. In diesen Fällen ist die Ausarbeitung einer gemeinsamen Zielformulierung zwingend erforderlich. Dabei wird im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte die Ausgestaltung der Hilfe festgelegt. Bedarf, Art und Notwendigkeit der Leistungen werden in der Zielformulierung zu berücksichtigen sein. Es ist regelmässig zu prüfen, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. In einer Vereinbarung zwischen dem Amt und der Stiftung werden das Ziel und die Zusammenarbeit verbindlich festgelegt.

Ziffer 3 – Betreuung

Mit Betreuung werden Dienstleistungen bezeichnet, die ambulante, teilstationäre oder stationäre Angebote umfassen. Das Zentrum kann selber solche Angebote unterhalten (z.B. Beschäftigungs- und Tagesstrukturangebote, Familienbegleitung, betreutes Wohnen) oder die delegierte Betreuung in Pflegefamilien, Heimen oder Kliniken veranlassen. In diesen Fällen obliegt die komplexe Fallführung (Case Management) der Stiftung. Dem Amt obliegt die Verantwortung für die Festlegung und Durchsetzung (mittels Kontrollen) von Qualitätsstandards/Wirkungsorientierung sowie der Finanzierung. Im Falle der Kindeswohlgefährdung obliegen das Case Management und die Massnahmenplanung wiederum dem Amt wie unter Ziff. 2 beschrieben.

In Bezug auf die in Abs. 3 normierte Kann-Bestimmung verhält es sich dergestalt, dass im Gesamtkonzept bzw. in der darin vorgesehenen mittel- bis langfristigen Lösung auch die Betreuung im Rahmen von stationärem Wohnen beim PDL angesiedelt ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass es ein starker Partner im Bereich der psychosozialen Versorgung gibt, der eine optimale Betreuung der unterschiedlichen Klientengruppen gewährleisten kann. Eine entsprechende Qualitätssicherung könnte sichergestellt werden. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird von der Regierung zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung der im Gesamtkonzept vorgesehenen Zwischenlösung vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass der stationäre Bereich im Rahmen der psychosozialen Versorgung in einem

ersten Schritt aussen vor bleiben soll. Damit der Zweckartikel zukunftsgerichtet ausgestaltet ist, wurde jedoch eine Kann-Bestimmung gewählt.

Zu Art. 4

Die Umschreibung des Stiftungsvermögens orientiert sich an Bestimmungen anderer Erlasse über öffentliche Unternehmen.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung nennt die möglichen Einkünfte der Stiftung. Zum Einen benötigt es einen Beitrag des Landes und zum Anderen soll mit Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen auch zum Ausdruck gebracht werden, dass es andere Beiträge benötigt, um die Finanzierung sicher zu stellen. Zu denen ist hierbei an die Leistungen der Krankenkassen wie auch an Beiträge, welche für die Teilnahme eines Klienten an einem betreuten Angebot gesprochen werden.

Zu Art. 6

Die Organe der Stiftung bilden der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung wie auch die Revisionsstelle.

Zu Art. 7

Die Struktur dieser Bestimmung entspricht den Vorgaben der Corporate Governance-Gesetzgebung. Der Stiftungsrat soll aus 5 – 7 Mitgliedern bestehen, die von der Regierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden, wobei die Regierung den Präsidenten bestimmt. Die Wahlkompetenz der Regierung sowie die Amtsdauer sind bereits im Rahmengesetz bestimmt und muss auf Ebene der Spezialgesetze nicht wiederholt werden. Bei der Besetzung des Stiftungsrates kommt dem Land als Eigner grossen Einfluss zu.

Was die im Stiftungsrat erwünschten Fachkompetenzen angeht, so sollen neben den Fachkompetenzen Finanz- und Rechnungswesen sowie Recht auch die Dis-

ziplinen Psychiatrie, Psychologie und Sozialpädagogik vertreten sein. Es erscheint zentral, dass auch in der strategischen Ebene jene Fachkompetenzen vertreten sind, welche die täglichen Aufgaben des PDL aus fachlicher Sicht verstehen, nachvollziehen und beurteilen können.

Wie in anderen Gesetzen über öffentliche Unternehmen vorgesehen, schreibt Abs. 3 der Bestimmung vor, dass die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil für den Stiftungsrat als Gremium, das einzelne Stiftungsratsmitglied und den Präsidenten erlassen wird.

Die Entschädigung des Stiftungsrates soll - wie bei anderen Institutionen auch - von der Regierung festgelegt werden.

Zu Art. 8

Auch diese Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an den in vergleichbaren Erlassen getroffenen Regelungen. Folgende Aufgaben werden als klassische Aufgaben einer strategischen Führungsebene angesehen: Oberleitung der Stiftung, Erlass und Änderung der Statuten, Festlegung der Organisation, Finanzplanung und Finanzkontrolle soweit für die Führung der Stiftung erforderlich, Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung, Erstellung des Jahresbudgets und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie.

Zu Art. 9

Die Bestimmung über die Geschäftsleitung orientiert sich an Vorschriften zu anderen öffentlichen Institutionen, wie sie im Rahmen des Corporate Governance-Projektes beschlossen worden sind. Wesentlich ist, dass vor der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat und der Stiftungsrat verpflichtet wird, die wichtigen organisatorischen Bestimmungen in den Statuten und im Organisationsreglement zu regeln.

Zu Art. 10

Selbstverständlich ist, dass die Stiftung revisionspflichtig sein soll und von einer anerkannten Revisionsgesellschaft, die von der Regierung bestimmt wird, überprüft wird. Hierfür finden die Bestimmungen des PGR Anwendung, wobei die Statuten der Revisionsstelle besondere Aufgaben zuweisen können.

Zu Art. 11

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Dies folgt bereits aus Art. 78 Abs. 4 der Verfassung, der die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben im Gesetz an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern die Oberaufsicht der Regierung gegeben ist.

Entsprechend den im Rahmen von Corporate Governance definierten Grundsätzen für öffentliche Unternehmen kommen der Regierung bestimmte Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu. Sie bestellt als Wahlbehörde den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes. Im Rahmen der von der Regierung zu erlassenden Eignerstrategie wird es ihr möglich sein, gewisse Vorgaben im Rahmen des oben genannten Zwecks zu machen. Zudem kommen der Regierung als Oberaufsichtsbehörde weitere Aufgaben zu.

Zum Inkrafttreten

Aufgrund des heutigen Projektstandes erscheint es als realistisch, bis Ende Juni 2013 mit den diversen Vorarbeiten soweit fortgeschritten zu sein, sodass ein Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2013 möglich erscheint.

7.5 Gesetz über das Zentrum für Menschenrechte

7.5.1 Allgemeines

Mittels eines neuen Gesetzes wird ein Zentrum für Menschenrechte geschaffen. Bereits gesetzlich bestehende Aufgaben im Menschenrechtsbereich bleiben weiterhin in Spezialgesetzen geregelt.

7.5.2 Erläuterungen

Zu Art. 1 – Name, Rechtsform und Sitz

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird statuiert, dass das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte (LZM) als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird. Wie bereits an einer früheren Stelle ausgeführt, ist es sachgerecht, diese als öffentlich-rechtliche Institution auszugestalten.

Analog anderen Spezialgesetzen von öffentlichen Unternehmen soll der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt werden.

Zu Art. 2 – Bezeichnungen und anwendbares Recht

Hervorzuheben ist Abs. 2, der das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen als ergänzend anwendbar erklärt, wie dies im Übrigen auch bei anderen Spezialgesetzen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Fall ist.

Zu Art. 3 – Zweck und Aufgaben

Abs. 1 nennt als Zweck des Zentrums den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Diese Formulierung ist in Einklang mit Paragraph 1 der Pariser Grundsätze der UNO. Diese sehen zudem vor, dass das Mandat der Menschenrechtsinstitution möglichst breit sein soll, damit sich die nationale Menschenrechtsinstitution möglichst mit allen Bereichen des Menschenrechtsschutzes auseinandersetzen kann. Die konkreten thematischen Bereiche, mit

welchen sich das Zentrum schwerpunktmässig befassen soll, wird die Regierung mittels Eignerstrategie zu definieren haben. Voraussichtlich werden dies die Themenbereiche „Ältere Menschen“, „Flüchtlinge und Asylsuchende“, „Menschen mit Behinderung“, „Migration und Integration“, „Rassismus“ sowie „Sexuelle Orientierung“ sein. Wie an anderer Stelle näher ausgeführt wird, wird das Zentrum aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen die Thematik „Gleichstellung von Mann und Frau“ bearbeiten sowie Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sein. Die Prioritätensetzung innerhalb dieser Schwerpunktbereiche ist dem Zentrum überlassen. Ebenfalls steht es dem Zentrum frei, zusätzliche Themenbereiche im Bereich des Menschenrechtsschutzes aufzugreifen, wenn es dies als notwendig erachtet, zum Beispiel aufgrund von Neuentwicklungen im Bereich von internationalen Standards. Das Zentrum kann sich so flexibel an die Aktualität von Themen anpassen.

In Absatz 2 werden die Aufgaben aufgelistet, welche dem Zentrum im Rahmen seines Zweckes zukommen sollen. Die Aufgaben des Zentrums sind nach den Pariser Grundsätzen ausgestaltet und entsprechen somit den internationalen Mindeststandards für eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution. Als Basis der Arbeiten des Zentrums sollen die von Liechtenstein ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen herangezogen werden. Es ist dabei spezifisches Augenmerk auf besonders verletzte Personengruppen zu legen. Darunter können Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Asylsuchende und weitere verstanden werden.

Absatz 2 Bst. a nennt als erste Aufgabe die Beratung der Regierung und anderer nationaler Stellen. Darunter fällt gemäss Pariser Grundsätze die Befugnis, der Regierung, dem Landtag oder jeder anderen Stelle Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte zu allen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffenden Fragen vorzulegen, und zwar nicht nur auf Ersuchen, son-

dern auch aus eigener Initiative. Gleichzeitig ist das Zentrum aufgrund seiner Unabhängigkeit aber auch frei, auf Beratungswünsche seitens staatlicher Institutionen einzugehen und ihnen gegebenenfalls eine Absage zu erteilen (z.B. wenn die eigene Prioritätensetzung nicht mit den Wünschen der anfragenden Stelle übereinstimmt). Dabei ist zu erwähnen, dass mit „anderen nationalen Stellen“ nicht nur die Verwaltung, sondern z.B. auch öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie die Gemeinden gemeint sind. Die Empfehlungen des Zentrums sind rechtlich unverbindlich. Es ist Sache der Regierung darüber zu befinden, inwieweit Vorschläge des Zentrums Eingang in das nationale Recht und/oder die Verwaltungspraxis finden sollen.

Bst. b sieht vor, dass sich das Zentrum aktiv für die Förderung von Ratifikationen von internationalen Menschenrechtsübereinkommen einsetzt. Gleichzeitig soll das Zentrum auch die wirksame Anwendung von internationalen Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei Liechtenstein bereits ist, fördern. Damit ist die Förderung der Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Menschenrechtsübereinkommen gemeint. Die in Bst. b genannten Aufgaben sind in den Pariser Grundsätzen explizit vorgesehen.

Die Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 2 Bst. c) soll dazu beitragen, die liechtensteinische Öffentlichkeit für Menschenrechtsanliegen zu sensibilisieren.

Bst. d sieht die Möglichkeit zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen vor. Davon umfasst ist z.B. auch, dass die unabhängige Stelle die Regierung auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen im ganzen Land aufmerksam machen und Abhilfemassnahmen vorschlagen kann. Wie die anderen Aufgaben wird auch diese ausdrücklich von den Pariser Grundsätzen gefordert.

Das Zentrum soll weiter thematische Untersuchungen durchführen können (Bst. e).

In Bst. f) ist die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Stellen geregelt. Unter der Zusammenarbeit mit internationalen Stellen ist in erster Linie die Zusammenarbeit mit der UNO und mit regionalen Institutionen wie dem Europarat zu verstehen. Auch gehört es zu den Aufgaben des Zentrums, sich gegebenenfalls mit Schattenberichten an der Berichterstattung unter den UNO-Menschenrechtsübereinkommen, bei denen Liechtenstein Vertragspartei ist, zu beteiligen. Zudem sollte das Zentrum auch die Vernetzung mit unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen anderer Staaten anstreben und sich insbesondere um eine Akkreditierung beim Internationalen Koordinationsausschuss für unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen bemühen. Eine Akkreditierung bei diesem Koordinationsausschuss kann als Gütesiegel für eine den Pariser Grundsätzen entsprechende Menschenrechtsinstitution angesehen werden.

Die Aufgabe zur Vernetzung auf nationaler Ebene ergibt sich aus dem Umstand, dass ein wirksames Engagement für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte nicht möglich ist, ohne mit allen relevanten Akteuren in Kontakt zu treten und sich auszutauschen. Dabei kann das Zentrum auch Aufgaben übernehmen, die heute vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten wahrgenommen werden, z.B. die Organisation eines jährlichen Treffens zwischen NGO's und Amt zur Umsetzung der Empfehlungen aus internationalen Berichterstattungen.

Auch die im geltenden Recht in Art. 22 Abs. 2 Bst. k BGIG vorgesehene Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen, wird künftig eine Aufgabe des Zentrums sein. Wie bereits weiter vorne ausgeführt, wird die genannte Bestimmung aufgehoben und somit auch nicht auf das Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen. Die Auf-

gabe fällt in den Aufgabenbereich des Zentrums und wird von dessen Zweckartikel umfasst.

Bst. g) hält fest, dass das Zentrum weitere Aufgaben nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung wahrzunehmen hat. Nach derzeit geltendem Recht sind dies die Aufgaben der Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendfragen, die im Kinder- und Jugendgesetz geregelt bleiben, sowie Aufgaben im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann, weiterhin im Gleichstellungsgesetz geregelt.

Bisher ist die Anlaufstelle in Form einer Ombudsperson für Kinder und Jugendliche ausgestaltet, welche durch den Landtag gewählt wird. Damit wurde im Jahr 2009 die Kinderrechtskonvention der UNO in nationales Recht umgesetzt. Die Übernahme der von der Politik unabhängig wahrzunehmenden Aufgaben der Ombudsperson durch das Zentrum bietet sich an, da das Zentrum in seinen Tätigkeiten weisungsunabhängig ist (Art. 4 ZEMEG).

Zu Art. 4 – Unabhängigkeit

Das Zentrum ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Diese Unabhängigkeit ist gemäss Pariser Prinzipien eines der Kernelemente einer nationalen Institution für Menschenrechte. Der Grundsatz der Unabhängigkeit wurde in zahlreichen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und weiterer UNO-Gremien bestätigt. Durch die Unabhängigkeit wird ermöglicht, dass die nationale Menschenrechtsinstitution der Regierung und anderen nationalen Stellen als kritischer Beobachter gegenübergestellt ist. Die staatliche Finanzierung macht die nationalen Menschenrechtsinstitutionen zudem auch unabhängig von Spenden oder vor übermässiger Einflussnahme durch bestimmte Interessensvertreter.

Zu Art. 5- Finanzierung

Die Stiftung verfügt über kein Vermögen. Der Betrieb und die Projekte des Zentrums werden über einen Staatsbeitrag und sonstige Einkünfte, z.B. Zuwendungen für spezifische Projektfinanzierungen durch Dritte oder durch Spenden finanziert. Gemäss den Pariser Grundsätzen sind unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen im Kern staatlich finanzierte Einrichtungen: Sie sollen vom Staat ausreichende Finanzmittel für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. Die Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen, über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind. Zwischen staatlicher Gründung und Finanzierung einerseits und der thematischen und funktionalen Unabhängigkeit andererseits besteht kein Widerspruch. Auf diese Weise wird eine nationale Menschenrechtsinstitution in die Lage versetzt, sich unabhängig von schwankenden Spendeneinkünften sowie unabhängig von allfälligen, unverhältnismässigen Einflussnahmen von Einzelinteressen nachhaltig ihren Aufgaben – nämlich der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte – widmen zu können.

Zu Art. 6 – Organe

Die Organe der Stiftung bilden der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Zu Art. 7 –Stiftungsrat: Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

Die Struktur dieser Bestimmung entspricht den Vorgaben der Corporate Governance-Gesetzgebung. Der Stiftungsrat soll von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden, wobei die Regierung den Präsidenten bestimmt. Die Wahlkompetenz der Regierung sowie die Amtsdauer sind bereits im Rahmengesetz, dem Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), bestimmt und müssen auf Ebene des Spezialgesetzes nicht wiederholt werden.

Was die im Stiftungsrat erwünschten Fachkompetenzen angeht, so soll neben den Disziplinen Sozialwesen und Recht auch die Disziplin Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein. Es erscheint zentral, dass auch in der strategischen Ebene jene Fachkompetenzen vertreten sind, welche die täglichen Aufgaben des Zentrums aus fachlicher Sicht verstehen, nachvollziehen und beurteilen können.

Wie in anderen Gesetzen über öffentliche Unternehmen vorgesehen, schreibt Abs. 3 der Bestimmung vor, dass die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil für den Stiftungsrat als Gremium, das einzelne Stiftungsratsmitglied und den Präsidenten erlässt.

Die Entschädigung des Stiftungsrates soll wie bei anderen Institutionen von der Regierung festgelegt werden.

Zu Art. 8- Stiftungsrat: Aufgaben

Auch diese Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an den in vergleichbaren Erlassen getroffenen Regelungen. Folgende Aufgaben werden als klassische Aufgaben einer strategischen Führungsebene angesehen: Oberleitung der Stiftung, Erlass und Änderung der Statuten, Festlegung der Organisation, Finanzplanung und Finanzkontrolle soweit für die Führung der Stiftung erforderlich, Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung, Erstellung des Jahresbudgets und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie.

Zu Art. 9 - Geschäftsleitung

Die Bestimmung über die Geschäftsleitung orientiert sich an Vorschriften zu anderen öffentlichen Institutionen, wie sie im Rahmen des Corporate Governance-Projektes beschlossen worden sind. Wesentlich ist, dass vor der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat und der Stiftungsrat verpflichtet wird, die wichtigen organisatorischen Bestimmungen in den Statuten und im Organisationsreglement zu regeln.

Zu Art. 10 - Revisionsstelle

Selbstverständlich ist, dass die Stiftung revisionspflichtig sein soll und von einer anerkannten Revisionsgesellschaft, die von der Regierung bestimmt wird, überprüft wird. Hierfür finden die Bestimmungen des PGR Anwendung, wobei die Statuten der Revisionsstelle besondere Aufgaben zuweisen können. Im Falle des Zentrums für Menschenrechte räumt Abs. 4 der Regierung die Möglichkeit ein, die Finanzkontrolle mit der Revision zu beauftragen.

Zu Art. 11 - Regierung

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Dies folgt bereits aus Art. 78 Abs. 4 der Verfassung, der die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben im Gesetz an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern die Oberaufsicht der Regierung gegeben ist.

Entsprechend der im Rahmen von Corporate Governance definierten Grundsätzen für öffentliche Unternehmen kommen der Regierung bestimmte Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu. Sie bestellt als Wahlbehörde den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes. Mittels Eignerstrategie wird es ihr möglich sein, gewisse Konkretisierungen vorzunehmen. Es obliegt ihr ferner auch die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme.

Zu Art. 12 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.6 Änderungen des Gleichstellungsgesetzes

Zu Art. 18

Die Bestimmung hält neu fest, dass anstelle der Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit neu ein Vertreter oder eine Vertreterin des Liechtensteinischen Zentrums für Menschenrechte als beratendes Mitglied Einsitz in die Gleichstellungskommission nehmen wird.

Zu Art. 19

Neu obliegt dem Liechtensteinischen Zentrum für Menschenrechte und dem Amt für Soziales und Gesellschaft die Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Im Gleichstellungsgesetz werden dem Amt für Soziales und Gesellschaft jene Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit übertragen, für deren Wahrnehmung keine Unabhängigkeit erforderlich ist. Dem Zentrum für Menschenrechte wiederum kommen jene Aufgaben zu, für die Unabhängigkeit gefordert wird. Diese Unabhängigkeit war im Gleichstellungsgesetz aufgrund von EWR-Richtlinien verankert worden.

Die Aufgaben des Zentrums sind: Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Gleichstellung, Unterstützung der Opfer von Diskriminierungen, ihrer Beschwerde nachzugehen, Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Durchführen von Untersuchungen und Empfehlung von Massnahmen an Behörden und Private. Das Zentrum ist somit Anlaufstelle im Einzelfall für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

Die Aufgaben des Amts für Soziales und Gesellschaft wiederum sind: Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind; Erarbeitung von Förderungsprogrammen unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Durchführung

von oder Beteiligung an Projekten, Prüfung der Gesuche um Förderungshilfen, Überwachung der Durchführung der Förderungsprogramme; Unterrichtung aller Betroffenen über die Massnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung im Sinne dieses Gesetzes getroffen wurden, sowie über die geltenden einschlägigen Vorschriften; Austausch von Informationen mit den zuständigen europäischen Einrichtungen, die zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts tätig sind.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte in Kraft.

7.7 Änderungen des Kinder- und Jugendgesetzes

Allgemeines

Das Zentrum für Menschenrechte wird neu die Aufgaben der Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche wahrnehmen. Die Aufgaben, die aus der Umsetzung der Kinderrechts-Konvention der UNO gesetzlich festgelegt wurden, bleiben gegenüber den jetzigen Aufgaben der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche identisch und weiterhin im Spezialgesetz, dem Kinder- und Jugendgesetz geregelt.

Zu den Art. 3 Abs. 2, 91 Abs. 3 Bst. d, 98 und 99

Der Begriff „Ombudsperson“ wird durch den Begriff „Anlaufstelle“ ersetzt.

Überschrift vor Art. 96

Die „Ombudsperson“ für Kinder und Jugendliche wird gemäss der in Art. 96 Abs. 1 festgehaltenen Definition zu einer „Anlaufstelle“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene umbenannt.

Zu Art. 96

Die Umbenennung der „Ombudsperson“ in „Anlaufstelle“ ist vorzunehmen, da die Stiftung als solches die Aufgaben der Ombudsperson übernimmt. Die Aufgaben müssen neu nicht mehr zwingend durch eine einzige Person wahrgenommen werden.

Wie im Bericht und Antrag der Regierung Nr. 72/2008 betreffend die Gesamtrevision des Jugendgesetzes (neu: Kinder- und Jugendgesetz, KJG) festgehalten ist, ist es „ganz wesentlich, dass die Ombudsperson von der Regierung, die für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention einzustehen hat, keine Weisungen entgegennimmt. Zudem muss die Ombudsperson auch bei Beschwerden gegen die Regierung selbst oder eine ihrer Behörden unabhängig tätig werden können“. Diese Kriterien sind mit der neuen Organisation weiterhin gewährleistet: Indem die Aufgaben der Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche neu durch das von der Regierung weisungsunabhängige Zentrum wahrgenommen werden, ist der in Art. 96 Abs. 1 KJG eingefügte Begriff „weisungsabhängig“ nicht mehr notwendig.

Die Aufgaben der Anlaufstelle nach Abs. 2 kommen dem Zentrum zu und bleiben inhaltlich unverändert im Kinder- und Jugendgesetz verankert.

Zu Art. 97

Die Vorschriften zur Bestellung und Abberufung entfallen, da nicht eine Person als Ombudsperson bestellt werden muss, sondern die Stiftung als solches die Aufgaben der Ombudsperson übernimmt. Vielmehr hat das Zentrum - wie an anderer Stelle bereits beschrieben - die im Kinder- und Jugendgesetz verankerten Aufgaben der Anlaufstelle wahrzunehmen. Art. 97 ist folgerichtig aufzuheben. Mögliche Ausschlussgründe bei der Anstellung wird die Regierung in die Statuten aufzunehmen haben.

Zu Art. 100 – Tätigkeitsnachweis und Entschädigung

Die Bestimmung ist aufzuheben, da der Stiftungsrat verpflichtet ist, nach den Grundsätzen der Corporate Governance einen Jahresbericht zu allen Tätigkeiten inklusive seiner Tätigkeiten als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu verfassen.

Zur Übergangsbestimmung

Die Regierung erachtet es als sinnvoll, dass die am 22. Oktober 2009 durch den Landtag bestellte Ombudsperson für Kinder und Jugendliche ihre Tätigkeit bis zum Ende ihrer Mandatsperiode am 31. Dezember 2013 beim Zentrum für Menschenrechte weiterführt.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte in Kraft.

8. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

8.1 Verwaltungsreform

Im Rahmen der Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Kündigungen seitens der Regierung ausgesprochen. Personalkosteneinsparungen können sich mittel- bis langfristig aufgrund der üblichen Personalfluktuations- und Pensionierungen ergeben. Es ist mit einmaligen Zusatzkosten im Zuge der Umsetzung der Reorganisationsmassnahmen zu rechnen. Darunter fallen insbesondere externe Kosten für Drucksachen, Beschriftungen, Homepage etc.

8.2 Behindertenwesen

In diesem Bereich ist einerseits auf die Übertragung der Aufgaben des jetzigen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf das Amt für Soziales und Gesellschaft sowie andererseits auf die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle beim Amt für Soziales und Gesellschaft einzugehen.

Was die Übertragung der Aufgaben des Büros für die Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen anbelangt, so gestaltet sich die Situation so, dass der jetzt das Büro betreibende Liechtensteiner Behinderten-Verband hierfür Subventionen erhält. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ist im entsprechenden Leistungsvertrag geregelt. Für das Büro werden jetzt 50 Stellenprozente aufgewendet, welche – wie bereits ausgeführt – vom Staat subventioniert sind. Durch Abänderung der Leistungsvereinbarung sowie Übertragung der entsprechenden Mittel und Stellenprozente auf das Amt für Soziales und Gesellschaft kann gewährleistet werden, dass diese Veränderung kostenneutral sein wird.

In Bezug auf die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess muss festgehalten werden, dass es sich hierbei um eine neue Leistung handelt. Diese wird heute in keiner staatlichen oder vom Staat unterstützten Stelle angeboten. Daraus folgt, dass in diesem Bereich mit Mehrkosten zu rechnen ist. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Schaffung dieser Stelle wesentlich zur Kundenfreundlichkeit und dem Dienstleistungsangebot (vgl. Kapitel 1.4) beiträgt und die Nutzung von Synergien zwischen verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen begünstigt. Es wird im Laufe des Projektes Verwaltungsreform geprüft, ob allenfalls bereits vorhandene Stellenprozente mit dieser zusätzlichen Aufgabe betraut werden können. Die Regierung ist bemüht, diese Stelle schlank und gleichzeitig wirkungsvoll auszugestalten.

8.3 Stiftung „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“

Für die psychosoziale Versorgung in Liechtenstein werden derzeit rund CHF 2 Mio. an staatlichen Geldern jährlich zur Verfügung gestellt. Diese Subventionen werden an Sozialhilfeträger ausgerichtet. Im Rahmen der aufgezeigten Zwischenlösung ist vorgesehen diese Mittel teilweise in den psychosozialen Dienst Liechtenstein einzubringen. Diesbezüglich laufen Gespräche mit den jeweiligen Trägern. Erst nach Abschluss dieser Gespräche kann eine realistische Kosteneinschätzung gegeben werden.

Was die Auslagerung von nicht behördlichen Tätigkeiten aus dem Amt für Soziale Dienste anbelangt, so erfolgt eine teilweise Personalverschiebung vom Amt in den psychosozialen Dienst Liechtenstein. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass die ausführlich dargelegten Defizite in der Versorgung von Hilfebedürftigen verbessert werden sollen. Inwiefern dies finanzielle Konsequenzen nach sich zieht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Im Hinblick auf den Bericht und Antrag wird versucht, die Kosten detailliert aufzuzeigen.

Zusatzkosten können sich im Rahmen der Bestellung des Stiftungsrates ergeben, wobei geprüft werden wird, ob diese mit den bereits zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt werden können.

Die Regierung wird bemüht sein, diese neue Lösung möglichst kostenneutral auszugestalten. Das Angebot von notwendigen Versorgungsstrukturen generiert jedoch naturgemäss Kosten.

8.4 Stiftung für das Zentrum für Menschenrechte

Im Rahmen der Verwaltungsreform werden verschiedene Tätigkeiten der Stabstelle Chancengleichheit sowie alle Aufgaben der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte ausgelagert. Die

aus dem Zweck des Zentrums für Menschenrechte abgeleiteten Handlungsfelder sollen ebenfalls mit den bestehenden Personalressourcen bearbeitet werden. Ebenso werden die für den Sachaufwand bestimmten Budgets übertragen. Zusätzlicher Aufwand entsteht für die Besetzung des Stiftungsrates. Basierend auf dem Corporate Governance Code kann von einem Mehraufwand in der Grössenordnung von CHF 30'000 ausgegangen werden. Die Raumkosten werden in bestehendem Rahmen ausfallen. Im Bereich Informatik werden besonders Kosten bei der Anpassung von Drucksachen und Homepage anfallen.

9. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage gibt es keine Bedenken.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

1. SOZIALHILFEGESETZ

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Sozialhilfegesetz (SHG)

Art. 5 Bst. c

- c) Vermittlung von Arbeit, einschliesslich der Vermittlung von Arbeit für Menschen mit Behinderungen;

Art. 7 Abs. 2

2) Die persönliche Hilfe wird vom Amt für Soziales und Gesellschaft, vom Psychosozialen Dienst Liechtenstein oder von einer Person oder Einrichtung, der diese Aufgabe übertragen wurde, geleistet.

Art. 12 Abs. 1

1) Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet das Landgericht im Ausserstreitverfahren über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziales und Gesellschaft.

Art. 13 Abs. 3

3) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung ist dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Regierung, dem Amt für Soziales und Gesellschaft, dem Amtsarzt, dem Psychosozialen Dienst Liechtenstein und dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19 Bst. a

- a) das Amt für Soziales und Gesellschaft;

Art. 21 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Amt für Soziales und Gesellschaft

Dem Amt für Soziales und Gesellschaft obliegen:

Art. 21a Abs. 1

1) Die Gemeindevorsteher unterstützen das Amt für Soziales und Gesellschaft bei der Durchführung dieses Gesetzes nach Massgabe nachstehender Bestimmungen.

Art. 22 Bst. c Unterbst. bb

bb) Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Soziales und Gesellschaft;

Art. 25a Abs. 1, 4 und 5

1) Das Amt für Soziales und Gesellschaft erstattet dem zuständigen Gemeindevorsteher mindestens vierteljährlich schriftlichen Bericht über die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe und Unterhaltsvorschüssen.

4) Vom Gemeindevorsteher gelieferte Hinweise und allenfalls erhobene Einwände gegen Leistungen im Sinne von Abs. 1 sind vom Amt für Soziales und Gesellschaft sorgfältig zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

5) Das Amt für Soziales und Gesellschaft informiert den zuständigen Gemeindevorsteher zudem halbjährlich schriftlich über die angefallenen Kosten der stationären Betreuung.

Art. 26a Bst. d

- d) dem Amt für Soziales und Gesellschaft zustehende Ansprüche geltend zu machen;

Art. 26c Abs. 1 Bst. a

- a) anderen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen, sonstigen Landes- und Gemeindebehörden sowie dem Psychosozialen Dienst Liechtenstein, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;

Art. 26d Abs. 1

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, haben Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen alle für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt zu geben.

Art. 28

a) an die Regierung

Gegen Verfügungen des Amtes für Soziales und Gesellschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

II.

Änderung von Bezeichnungen

Die Bezeichnung „Amt für Soziale Dienste“ ist in folgenden Gesetzen durch die Bezeichnung „Amt für Soziales und Gesellschaft“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:

- a) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811;
- b) Gesetz vom 30. Oktober 1996 zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, LGBI. 1997 Nr. 24;
- c) Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454;
- d) Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBI. 1972 Nr. 32/2;
- e) Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBI. 2007 Nr. 228;
- f) Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBI. 1988 Nr. 39;
- g) Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBI. 2007 Nr. 295;
- h) Gesetz vom 13. September 2000 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz, BewHG), LGBI. 2000 Nr. 210;
- i) Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBI. 2004 Nr. 262;

- k) Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010 Nr. 452;
- l) Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBI. 2000 Nr. 202.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **AUSLÄNDERGESETZ**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 43 Abs. 2

2) Mit den finanziellen Beiträgen werden unterstützt:

- a) Projekte, die dem Erlernen der deutschen Sprache sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus dienen;
- b) Projekte, die in den Aufgabenbereich des Amtes für Soziales und Gesellschaft fallen und für die Integration von Ausländern zweckmässig sind.

Art. 44 Abs. 2

2) Das Amt für Soziales und Gesellschaft berät Behörden und Private in Fragen der Integration.

Art. 45 Abs. 2

2) Das Amt für Soziales und Gesellschaft koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 67 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3a

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegt:

f) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. a;

3a) Dem Amt für Soziales und Gesellschaft obliegt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

3. **BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBI. 2006 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 2

2) Die Regierung hört das Amt für Soziales und Gesellschaft sowie die anerkannten Behindertenorganisationen (Art. 31) vor dem Erlass entsprechender Vorschriften nach Abs. 1 an.

Art. 13 Abs. 1

1) In Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind alle Wohnungen sowie die Zugänge zu den Wohnungen und den Neben- und Aussenräumen anpassbar zu gestalten. Bei schwierigen Geländebedingungen kann die Baubehörde nach Anhörung des Amtes für Soziales und Gesellschaft Ausnahmen gestatten.

Art. 15 Abs. 2

2) Behindertenorganisationen (Art. 31), die sich vorwiegend für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, ist vom Land oder der zuständigen Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Barrierefreiheit bei der Erstellung von neuen oder bei der Abänderung bestehender öffentlicher Verkehrswege und -anlagen innert angemessener Frist zu äussern. Nach Anhörung des Amtes für Soziales und Gesellschaft kann in Ausnahmefällen von der Barrierefreiheit abgesehen werden.

Art. 21 Abs. 2

2) Die Regierung kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben. Sie kann diese Aufgabe dem Amt für Soziales und Gesellschaft übertragen.

Art. 22 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. k sowie Abs. 3

Amt für Soziales und Gesellschaft

1) Dem Amt für Soziales und Gesellschaft obliegt die Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

k) Aufgehoben

3) Das Amt für Soziales und Gesellschaft kann mit den in Art. 31 bezeichneten Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DEN PSYCHOSOZIALEN DIENST LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

über den Psychosozialen Dienst Liechtenstein (PDLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

1) Unter dem Namen „Psychosozialer Dienst Liechtenstein“ (PDL) wird eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

2) Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnung und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck und Aufgaben

1) Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen psychosozialen Versorgung in Liechtenstein.

2) Zur Erreichung ihres Zweckes nimmt die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) für Erwachsene:

1. vorbeugende Hilfen;
2. Abklärung, Diagnostik und Beratung;
3. Betreuung im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere durch Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangebote;
4. Betreuung im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen;

b) für Kinder und Jugendliche:

1. Information und Prävention;
2. Abklärung, Diagnostik und Beratung;
3. Betreuung.

3) Die Stiftung kann bei Bedarf zusätzlich eine Betreuung im Rahmen von stationärem Wohnen anbieten.

4) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

Art. 5

Einkünfte

Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einkünfte.

II. Organisation

Art. 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;

- c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 7

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:

- a) Psychiatrie;
- b) Psychologie;
- c) Sozialpädagogik;
- d) Finanz- und Rechnungswesen;
- e) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Stiftungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Die Regierung kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

5) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 8

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erstellung des Jahresbudgets und Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht);
- g) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 9

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufsicht

Art. 11

Regierung

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;

- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DAS ZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE**

Gesetz

vom ...

über das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte (LZMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

1) Unter dem Namen „Liechtensteinisches Zentrum für Menschenrechte“ wird eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

2) Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck und Aufgaben

1) Zweck der Stiftung ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein.

2) Zur Erreichung des Zwecks nimmt die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Regierung und anderer nationaler Stellen;
- b) Förderung der Ratifikation von internationalen Menschenrechtsübereinkommen und Sicherstellung ihrer wirksamen Anwendung;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen;
- e) Durchführung von thematischen Untersuchungen;
- f) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Stellen;
- g) Wahrnehmung von weiteren Aufgaben nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

Art. 4

Unabhängigkeit

Die Stiftung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Art. 5

Finanzierung

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

II. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 7

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Sozialwesen;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;

c) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Stiftungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 8

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 9

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4) In Abweichung von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten

sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

III. Aufsicht

Art. 11

Regierung

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Übermittlung des Geschäftsberichts an den Landtag zur Kenntnisnahme.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6. **GLEICHSTELLUNGSGESETZ**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG), LGBI. 1999 Nr. 96, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1

Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann besteht aus einer von der Regierung bestimmten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender, aus einem Vertreter des Liechtensteinischen Zentrums für Menschenrechte als beratendem Mitglied und aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 19

Grundsatz

1) Das Amt für Soziales und Gesellschaft sowie das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte fördern die rechtliche und faktische Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen.

2) Das Amt für Soziales und Gesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- b) die Erarbeitung von Förderungsprogrammen unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die Durchführung von Projekten oder die Beteiligung an Projekten;
- c) die Prüfung von Gesuchen um Förderungshilfen nach den Art. 16 und 17 zu Handen der Regierung und die Überwachung der Durchführung von Förderungsprogrammen;
- d) die Unterrichtung von Betroffenen über Massnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung im Sinne dieses Gesetzes getroffen wurden, sowie über die geltenden einschlägigen Vorschriften;
- e) den Austausch von Informationen mit den zuständigen europäischen Einrichtungen, die zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts tätig sind.

3) Das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Gleichstellung sowie die Unterstützung der Opfer von Diskriminierungen bei Beschwerden;

- b) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
- c) die Durchführung von Untersuchungen und die Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte in Kraft.

7. **KINDER- UND JUGENDGESETZ**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Kinder und Jugendliche können sich an die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte verletzt sind.

Art. 91 Abs. 3 Bst. d

3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann insbesondere zu seinen Beratungen beiziehen:

- d) die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Überschrift vor Art. 96

Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Art. 96 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

1) Das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte als allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten ist verpflichtet, Anliegen dieser Personen anzuhören und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen.

2) Die Anlaufstelle:

Art. 97

Aufgehoben

Art. 98

Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Die Gerichte, die Landes- und Gemeindebehörden sowie die öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, haben die Anlaufstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Sie sind insoweit von der Pflicht zur

Amtsverschwiegenheit oder ihren berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden.

Art. 99

Verschwiegenheitspflicht

Die Anlaufstelle ist zur Verschwiegenheit über alle ihr aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Sie darf vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten preisgeben.

Art. 100

Aufgehoben

Art. 104

Datenbearbeitung

Das Amt für Soziales und Gesellschaft sowie die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Daten über die Intimsphäre, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

II.

Abänderung von Bezeichnungen

Im Kinder- und Jugendgesetz ist die Bezeichnung „Amt für Soziale Dienste“ durch die Bezeichnung „Amt für Soziales und Gesellschaft“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

III.

Übergangsbestimmung

Die nach bisherigem Recht bestellte Ombudsperson für Kinder und Jugendliche führt ihre Geschäfte bis zum Ende der Mandatsdauer beim Liechtensteinischen Zentrum für Menschenrechte weiter.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über das Liechtensteinische Zentrum für Menschenrechte in Kraft.